



Auftraggeber: NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG

Projekt: Windpark Banzkow

Projektnummer: 118005425

Autorin
Aniko Pallmann
Ansprechpartnerin
Wiebke Wolf
Mobil
0174 1699891
E-Mail
wiebke.wolf@afry.com

Datum
25.04.2023

Bericht-ID
04
Kunde
NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Windpark Banzkow

AFRY Deutschland GmbH

25.04.2023



i. A. M. Sc. Wiebke Wolf
Projektleitung Erneuerbare Energien
Tel.: 0174 1699891
wiebke.wolf@afry.com



i. A. M. Sc. Aniko Pallmann
Projektbearbeitung Erneuerbare Energien
Tel.: 0172 9970133
aniko.pallmann@afry.com

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen	8
1.4	Datengrundlagen	9
1.5	Untersuchungsgebiet und räumliche Abgrenzung	10
2	Beschreibung des Vorhabens	11
2.1	Angaben zum Standort	11
2.2	Art, Umfang, Ausgestaltung und Größe des Vorhabens	13
2.2.1	Anlage und Betrieb	13
2.2.2	Bauzeitliche Vorhabenbestandteile (Baufeld)	14
3	Wirkungen des Bauvorhabens	14
3.1	Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren	14
4	Relevanzprüfung	15
4.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL	15
4.1.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	15
4.1.2	Fledermäuse	16
4.1.3	Nicht prüfungsrelevante Artengruppen	17
4.2	Europäische Vogelarten	17
4.2.1	Brutvögel	17
4.2.2	Gastvögel	19
4.2.3	Zug- und Rastvögel	19
5	Prüfung der Zugriffsverbote	20
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	20
5.1.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	20
5.1.2	Fledermäuse	23
5.2	Europäische Vogelarten	34
5.2.1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	35
5.2.2	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	37
5.2.3	Baumbrüter (Freibrüter)	38
5.2.4	Bodenbrüter	40
5.2.5	Gebüschbrüter	41
5.2.6	Höhlenbrüter	43
5.2.7	Nischenbrüter	44
6	Maßnahmenplanung	46
7	Zusammenfassung	48
	Quellenverzeichnis	49
	Anhang 1: Abschichtungstabellen	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: WEG 19/21 Plate und Verortung des geplanten Vorhabens WP Banzkow (dunkelgrün)	5
Abbildung 2: Lageplan des Windparks Banzkow	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Durch die Errichtung der WEA betroffene Gebietskörperschaften	12
Tabelle 2: Technische Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen (WEA)	13
Tabelle 3: Relevante vorhabenbedingte Wirkfaktoren für die Tiergruppe der Brutvögel	17
Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	46
Tabelle 5: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	52
Tabelle 6: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	60

Abkürzungsverzeichnis

AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
BKN	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
HPA	Habitatpotenzialanalyse
k. A.	keine Angaben
KSF	Kranstellfläche
RL	Rote Liste
RREP WM	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
VP	Vorpommern
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WM	Westmecklenburg
WP	Windpark

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Windparks mit 8 Windenergieanlagen (WEA) im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Dieser liegt zum Teil innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 19/21 "Plate", der im Rahmen des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RPV WM 2021) ausgewiesen wurde (Abbildung 1), ein Fortschritt des RPV WM allerdings nicht erfolgte. Der geplante Bau von 8 WEA erfolgt nunmehr auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und ist somit ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

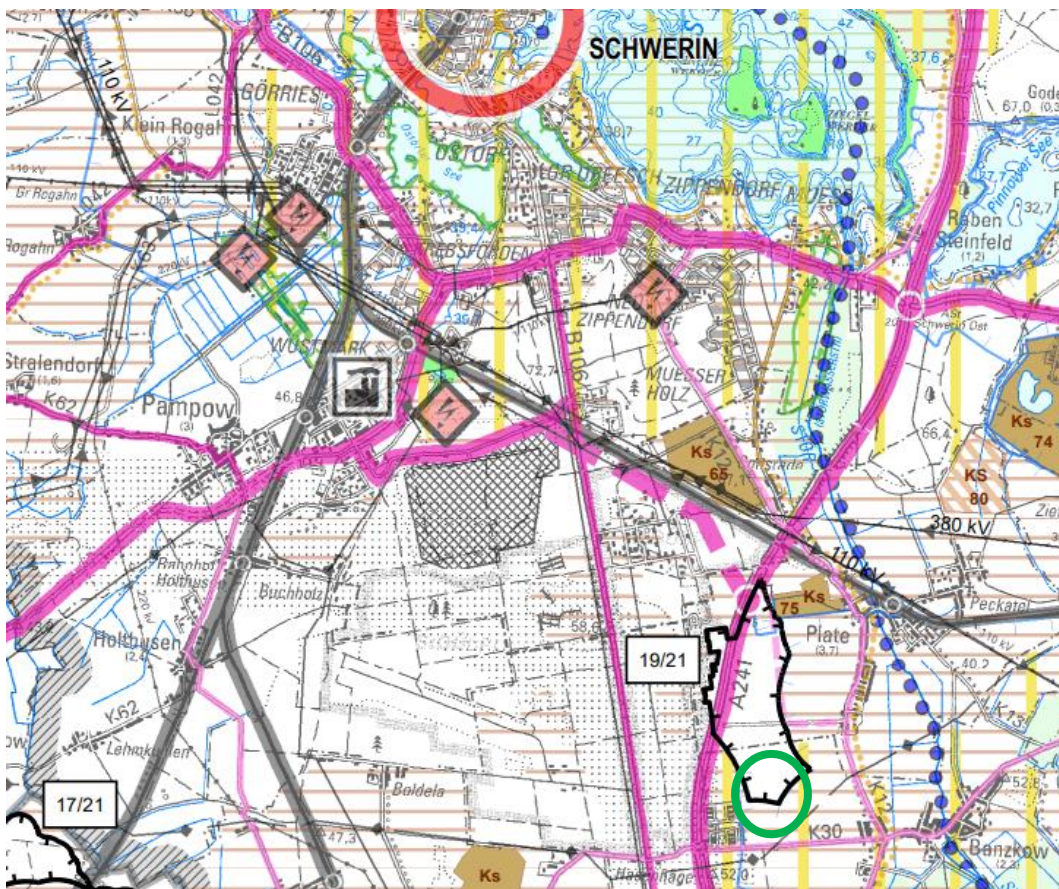


Abbildung 1: WEG 19/21 Plate und Verortung des geplanten Vorhabens WP Banzkow (dunkelgrün)
(Quelle: RPV WM 2021 Karte West)

Mit dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ hat der Gesetzgeber in § 2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023) den Grundsatz verankert, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt sowie darüber hinaus der öffentlichen Sicherheit dient. In dieser Formulierung kommt der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, dass jede Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens grundsätzlich als vorrangiger Belang zu berücksichtigen ist. Ausweislich der Begründung zum Gesetzesentwurf gilt diese besondere Bedeutung in Bezug auf jede Einzelanlage, wobei die Bedeutung von Windenergieanlagen besonders hervorgehoben worden ist. Dem Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kommt somit im Rahmen einer Abwägung ein besonders hohes Gewicht zu. Nur im Ausnahmefall können andere öffentlich-rechtliche Aspekte das Interesse an

Errichtung und Betrieb jeder einzelnen Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien überwiegen.

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu beurteilen, ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erforderlich. Für das Projekt ist nachzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingehalten werden. Hierbei ist der "Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021" (vgl. LUNG M-V 2021) und die maßgebliche Rechtsprechung des BNatSchG, welche im Folgenden näher erläutert wird, zu berücksichtigen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet für bestimmte Arten strafrechtlich relevante Zugriffsverbote. Deren Einhaltung ist im Rahmen der Genehmigung so weit zu bewältigen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens sichergestellt werden kann. Der besondere Artenschutz untersagt schädigende Handlungen gegenüber planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Verbliebene oder später festgestellte Konflikte sind daher im Rahmen der Bauausführung zu bewerkstelligen. Der besondere Artenschutz ist nicht der planerischen Abwägung zugänglich.

Für Bauvorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, gilt der besondere Artenschutz für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG).

Die folgenden Zugriffsverbote sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu betrachten:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff der Signifikanz bedeutet, dass der „unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt“ (Deutscher Bundestag Drucksache 18/11939 vom 12.04.2017 Seite 17). Der Gesetzgeber implementiert mit dem Begriff der Signifikanz die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Das Tötungsverbot ist somit nicht signifikant, wenn unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen das Tötungs- oder Verletzungsrisiko innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Vorhaben des jeweiligen Vorhabentyps im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91; ähnlich EuGH, Urteil vom 20. Mai 2010 - Rs. C-308/08 - Slg. 2010, I-4281 Rn. 57 f., Urteil vom 08.01.2014 - BVerwG 9 A 4.13Rn. 99, OVG Koblenz Urteil vom 31.10.2019 - Az.:1 A 11643/17).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre

Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder den Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Somit sind erforderliche Umsiedlungsmaßnahmen von besonders geschützten Arten grundsätzlich zulässig.

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Das Verbot der erheblichen Störung ist auf die oben genannten Aktivitätszeiträume im jährlichen Lebenszyklus der Tiere begrenzt, allerdings nicht auf den konkreten Ort (z. B. die Fortpflanzungsstätte). Somit können auch Eingriffe in Jagdhabitats, die während der Fortpflanzungszeit wirken, eine erhebliche Störung verursachen. Der Störungsbegriff ist umfassend zu verstehen. Hierbei reicht eine indirekte Einwirkung aus, z. B. eine zu starke Wasserentnahme mit der Folge der Habitatverschlechterung für eine geschützte Art (vgl. EuGH, Urteil v. 15.03.2012 – C-340/10).

Erheblich ist die Störung, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies geht mit einer Reduktion der Überlebenschancen, Größe der lokalen Population oder deren Reproduktionserfolges einher. Wenn eine Störung auf die lokale Population wirkt, ist die Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen, soweit die artspezifische Anpassungsfähigkeit, die Ausstattung des Lebensraumes der lokalen Population oder die Konkurrenzsituation in diesem Lebensraum auf eine ausreichende Resilienz der lokalen Population schließen lässt (vgl. BVerwG Beschl. V. 6.3.2014 – 9 C c6.12 –, OVG Münster Ur. V. 30.7.2009 – 8 A 2357/08 –).

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist eng auszulegen, eingeschlossen sind konkrete Nester oder Orte (z. B. eine Wiese) an denen sich ein geschütztes Tier gerade oder wiederholt (ggf. mit Jahren der Pause) zur Ruhe oder Fortpflanzung aufhält (vgl. BVerwG Ur. v. 21.6.2006 – 9 A 18.05 –, BVerwG Ur. v. 12.8.2019 – 9 A 64.07 – BVerwG Ur. v. 25.6.2014 – 9 A 1.13 –). Erfasst ist jede Art der Einwirkung, die einen Funktionsverlust (Zerstörung) oder eine Funktionsminderung (Beschädigung) der Fortpflanzungsstätte verursacht. Ob es einer physischen Einwirkung bedarf oder ob eine Funktionsminderung z. B. durch Schall ausreicht, ist bisher nicht ausgeurteilt.

Wenn durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) oder aufgrund der Ausstattung der Landschaft die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätte zulässig.

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die Ausführungen zu Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten sinngemäß.

Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, verbleibt die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme. Maßgeblich für Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen ist, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Nach § 2 des EEG ist dieses überragende öffentliche Interesse von Anlagen erneuerbarer Energien nunmehr gesetzlich verankert. Weitere Ausnahmegründe treffen i. d. R. nicht zu. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und es ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region nicht verschlechtert wird. Dies sollte durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) erfolgen.

BNatSchG-Novellierung: § 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

Am 29. Juli 2022 ist die Änderung des BNatSchG in Kraft getreten, in der u. a. der § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land" eingefügt wurde. Für die artenschutzrechtliche Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gelten nun bundeseinheitliche Standards im Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsrisiko des § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1.

Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten werden drei Prüfbereiche unterschieden, der eine unterschiedliche fachliche Beurteilung folgt, "[...] ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist" (§ 45b BNatSchG). Gemäß § 45b Abs. 1 bis 6 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG wird zwischen dem Nahbereich, dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich unterschieden.

„Von der Liste nicht umfasst werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug. Hier bleiben Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt" (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2354 vom 21.06.2022, S. 31). Hier sind weiterhin die Angaben der "Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel" (vgl. LUNG M-V 2016a) zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG beantragt die Anwendung der artenschutzrechtlichen Maßgaben des geänderten BNatSchG gemäß der Übergangsregelung des geänderten § 74 Abs. 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2022.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung gliedert sich in die Schritte Relevanzprüfung, Prüfung der Verbotstatbestände (Betroffenheitsanalyse) und Maßnahmenplanung. Das Vorgehen der Artenschutzprüfung orientiert sich an dem Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" von Froelich & Sporbeck (2010) sowie an der "Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen" für Vögel (vgl. LUNG M-V 2016a) und Fledermäuse (vgl. LUNG M-V 2016b). Zudem werden, auf Wunsch der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, in dieser Artenschutzprüfung die Neuerungen des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (§ 45b BNatSchG) einbezogen.

Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung (Ausschlussverfahren) des zu prüfenden Artenspektrums werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten ausgeschlossen, für die eine Betroffenheit, im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Diese werden nicht weiter in der

nachfolgenden Betroffenheitsanalyse (Art-für-Art-Prüfung oder gruppenweisen Prüfung) betrachtet. Dies sind Arten,

- die in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. im Messtischblattquadranten (MTBQ) nicht vorkommen,
- für die Kartierungen durchgeführt wurden und nachweislich nicht vorkommen,
- deren Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen.

Prüfung der Verbotstatbestände/Zugriffsverbote

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt je nach Betroffenheit der Art(en) in unterschiedlicher Weise. Eine Art-für-Art-Prüfung wird für alle im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Arten durchgeführt, welche empfindlich gegenüber Windenergieanlagen sind, insbesondere kollisionsgefährdete Vogelarten der Anlage 1 BNatSchG. Zudem wird sie für Arten angewendet, die im Baufeld des Vorhabens vorkommen. Gruppenweise werden ubiquitäre und ungefährdete Arten geprüft sowie Arten mit nahezu identischen Lebensraumansprüchen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden einzeln je Zugriffsverbot geprüft. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in den Schritten:

- Artenvorkommen und Artennachweise im Wirkraum
- Empfindlichkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren
- Analyse der Auswirkungen auf die Arten und rechtliche Einstufung
- Analyse der Auswirkungen auf die Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und rechtliche Einstufung
- ggf. Prüfung der Ausnahmetatbestände

Maßnahmenplanung

Die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im AFB, in ihren für den Artenschutz wesentlichen Eigenschaften, zusammengefasst dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (siehe AFRY Deutschland GmbH 2023b). Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die einzelnen Arten wird in der Art-für-Art-Prüfung bzw. in der Prüfung der Artengruppen (Gilden) beschrieben.

1.4 Datengrundlagen

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen die folgenden Daten zugrunde:

- Avifauna-Gutachten 2018/2019 (K&S 2019)
- Berichte zur Horst- und Besatzkontrolle 2021, 2022 (Feige 2021; Oevermann 2022)
- FFH-Bericht 2019. Verbreitungskarten (BfN 2019)
- Fledermausgutachten (Behl 2017)
- Habitatpotenzialanalyse für den Seeadler (AFRY Deutschland GmbH 2023a)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Themenkarten (LUNG M-V o. J.)
- Mündliche und schriftliche Informationen zum Seeadler und Rotmilan (Feige 2023)

Bestandserfassung

Im Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" (vgl. Froelich & Sporbeck 2010) sind die Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Bestandserhebungen dargestellt, ebenso in den "Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe[n] für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA)" für Vögel (vgl. LUNG M-V 2016a) und Fledermäuse (vgl. LUNG M-V 2016b). Diese wurden bei der durchgeführten Bestandserfassung berücksichtigt.

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen sind in den zuvor benannten Gutachten (vgl. Behl 2017, K&S 2019, Feige 2021, Oevermann 2022) dargestellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, berücksichtigt sämtliche Ergebnisse dieser Gutachten und bezieht zusätzliche Datenrecherchen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabengebiet bzw. im art-spezifischen Wirkraum des Vorhabens ein. Des Weiteren werden die Erfassungsergebnisse bezüglich des Vorhabens artenschutzrechtlich beurteilt. In diesem Kontext werden lediglich die vorhabenrelevanten Erfassungsergebnisse wiederholt. Auf eine Wiederholung aller Erfassungsergebnisse wird gezielt verzichtet.

Die kartierten Arten sowie die Arten, für die eine Potenzialanalyse (Prüfung des Verbreitungsgebietes nach BfN 2019 und LUNG M-V o. J. sowie der potenziellen Habitatstrukturen) hinsichtlich des Vorkommens im Untersuchungsgebiet durchgeführt worden ist, werden in den Tabellen zur Relevanzprüfung dargestellt (Anhang 1: Tabelle 5, Tabelle 6).

Des Weiteren liegen dem AFB die Ergebnisse einer Habitatpotentialanalyse (HPA) zugrunde (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023a). Die HPA orientiert sich an den Vorgaben des "Methodenvorschlag[es] des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA" (vgl. BfN 2020). Im Rahmen der HPA erfolgt eine Analyse potenziell geeigneter und ungeeigneter Habitatstrukturen, um so die Raumnutzung im Vorhabengebiet durch prüfrelevante Vogelarten zu prognostizieren. Dabei findet die Einstufung in eine hohe, durchschnittliche, geringe oder fehlende Raumnutzung statt, woraus wiederum abgeleitet werden kann, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die betroffene Art besteht (vgl. BfN 2020). Detaillierte Angaben zur Methodik und den Ergebnissen sind dem genannten Gutachten zu entnehmen (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023a).

1.5 Untersuchungsgebiet und räumliche Abgrenzung

Das WEG Plate, als übergeordneter Betrachtungsraum, ist durch Ackerflächen geprägt, welche sich nach Südwest ausbreiten. Die Äcker gehen im Osten und Süden, außerhalb des WEG, in Grünländer mit einem stark ausgeprägtem Grabensystem über. Westlich des WEG schließen sich Nadelmischwälder an, welche sich nach Nordwesten großflächig ausdehnen und mosaikartig von Trockenrasenflächen durchbrochen werden.

Das Vorhabengebiet, als enger Betrachtungsraum, ist ebenfalls durch agrarwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. Siedlungsstrukturen nahe gelegener Ortschaften (Plate, Banzkow, Mirow) sind vor allem im Osten lokalisiert. Eine industrielle Anlage (Legehennenbetrieb) befindet sich zwischen Hasenhäge und Banzkow. Gehölzstrukturen, wie Laubgebüsche und Heckenstrukturen, kommen lediglich in den Randbereichen des Gebietes vor. Insgesamt handelt es sich beim Vorhabenbereich um einen stark anthropogen überprägten sowie strukturarmen Landschaftsraum. Erst im erweiterten Umfeld des geplanten Windparks Banzkow sind strukturreiche Naturräume vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst sämtliche anlage-, bau- und betriebsbedingt beanspruchten Flächen und wurde so abgegrenzt, dass die aus dem Vorhaben möglicherweise resultierenden, erheblichen Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Arten vollständig erfasst werden, wobei die Größe des Untersuchungsgebietes in Abhängigkeit von der

betrachteten Art bzw. Artengruppe variiert (vgl. spezifische Angaben in den Kapiteln 4.1 und 4.2 inkl. Unterkapiteln).

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Angaben zum Standort

Das Vorhabengebiet befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Stadtkern von Schwerin liegt ca. 12 km in nordnordwestlicher Richtung. Die nächstgelegenen Ortschaften sind nordöstlich Plate, östlich Banzkow und südwestlich Lübesee (siehe Abbildung 2). Im Osten und Süden des Vorhabens grenzen Kreisstraßen (K 112 und K 30) an die Ackerflächen, im Westen verläuft die Autobahn A 14.

Das Vorhaben liegt gemäß des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg teilweise im südlichen Abschnitt des Windeignungsgebietes "Plate" (19/21) mit einer Gesamtfläche von 263 ha (RPV WM 2021). Die Eignungsgebiete des rechtskräftigen RREP WM von 2011 wurden mit Urteil des OVG Greifswald vom 15. November 2016 (vgl. Urteil des OVG Greifswald im Verfahren WKA Kladrum – Plan 8./StALU WM; Aktenzeichen: 3 L 144/11) aufgehoben. Ein Fortschrieb des RPV WM erfolgte nicht. Der geplante Bau von 8 WEA erfolgt nunmehr auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und ist somit ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

In ca. 2,5 km Entfernung südwestlicher Richtung befindet sich der Windpark Uelitz mit 8 WEA, die durch den anschließenden Windpark Lübesee auf insgesamt 21 Anlagen erweitert werden.

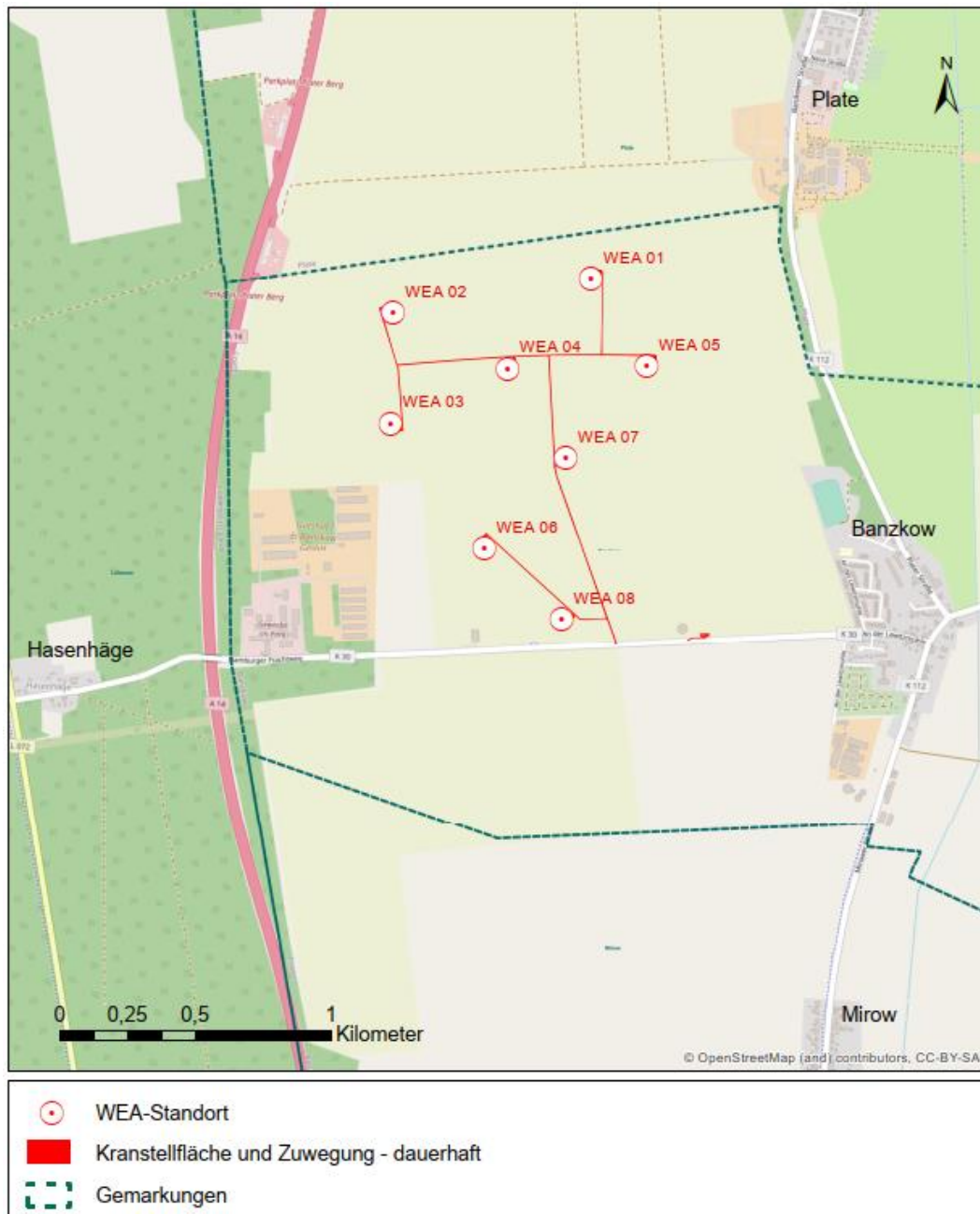


Abbildung 2: Lageplan des Windparks Banzkow

Die Verortung der Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Banzkow in den Gebietskörperschaften ist in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1: Durch die Errichtung der WEA betroffene Gebietskörperschaften

Land	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung
Mecklenburg-Vorpommern	Ludwigslust-Parchim	Banzkow	Banzkow

2.2 Art, Umfang, Ausgestaltung und Größe des Vorhabens

2.2.1 Anlage und Betrieb

Das geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen. Die wichtigsten Kennwerte der WEA sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Technische Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen (WEA)

WEA-Anzahl	Anlagentyp	Größenangaben	
8	Vestas V 162 7.2 MW	Nabenhöhe	169 m
		Rotordurchmesser	162 m
		Gesamthöhe	250 m
		Nennleistung	7.2 MW

Bei der Farbgebung der Anlage werden nicht reflektierende Spezialanstriche verwendet. Aufgrund der Höhe der Anlagen müssen diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung ausgestattet werden. Die Hindernisbefeuerung bei Nacht erfolgt standardmäßig mit zwei blinkenden Feuern W, rot. Die Rotorblätter werden mit zwei roten Farbstreifen versehen. Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist für den Bestand und den Neubau von Windenergieanlagen in Deutschland zum 31.12.2023 verpflichtend (§ 9 Abs. 8 EEG). In Mecklenburg-Vorpommern ist die BNK bereits ab dem 1. Januar 2017 in § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern festgeschrieben.

Erschließungswege

Die örtliche Erschließung des Windparks (WP) erfolgt über die K 30 (Hamburger Frachtweg) im Süden des geplanten WP, welche als vorhandene Straße genutzt und davon ausgehend eine neue Zuwegung in nördliche Richtung zum Windpark gebaut wird. Die dauerhaften Erschließungswege (Zuwegung) innerhalb des Vorhabengebietes werden in ungebundener Bauweise als Schotterweg aus einem frostsicheren Materialgemisch in einer Breite von 4,50 m ausgeführt. Neben diesen Zuwegungen erfolgt die Herstellung von Turmumfahrungen je WEA. Da die Turmumfahrungen größtenteils deckungsgleich mit den herzustellenden WEA-Fundamenten sind, wird nachfolgend nur noch jene Fläche der Turmumfahrung benannt und berücksichtigt, für die keine Überlagerung mit anderen Versiegelungen (Fundament) vorliegt.

Nach derzeitiger Planung der anlagebedingten Zuwegung sind keine Gehölzentnahmen erforderlich.

Kranstellflächen

Zum Aufbau der WEA wird je WEA eine Kranstellfläche (KSF) benötigt. Diese bleiben dauerhaft erhalten und werden teilversiegelt. Es wird der humose Oberboden abgeschoben und eine Schottertragschicht (aus Recyclingschotter) hergestellt.

Fundament

Die geplanten WEA beanspruchen weiterhin Flächen für die Turmfundamente mit einem Radius von 12,5 m. Bei den Fundamentflächen wird von einer Vollversiegelung des Bodens ausgegangen. In Vorbereitung zum Bau der erforderlichen WEA-Fundamente wird der Baugrund ggf. ertüchtigt (Rüttelstopfverfahren). Nach dem Gießen und Aushärten der Fundamente schließt sich die Anlieferung der Großkomponenten und der Aufbau der WEA an. Um die Fundamente herum erfolgt die Aufschüttung von Mutterboden als Böschung mit einer Breite von ca. 4 m. Die Böschungen je WEA werden angesät und als Ruderalflur gepflegt. In den

nachfolgenden Betrachtungen anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen werden die Böschungen nicht weiter berücksichtigt.

Löschwasserzisterne

Eine dauerhafte Löschwasserzisterne (LöWa-Zisterne) mit kurzer Zuwegung und angrenzender Stellfläche für die Feuerwehr wird östlich des WP, abzweigend von der K 30, errichtet.

Weitere technische Details sind den technischen Erläuterungen der Genehmigungsunterlagen zu entnehmen.

2.2.2 Bauzeitliche Vorhabenbestandteile (Baufeld)

Für den Aufbau der WEA werden Lager- und Montageflächen sowie zusätzliche Kranstellflächen notwendig, die nur temporär beansprucht und geschottert bzw. mit Platten befestigt werden. Es werden zur Anlage dieser temporären Baunebenflächen ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen, die nach Ende der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht bzw. wiederhergestellt werden. Aus diesem Grund erfolgt im Weiteren keine nähergehende Betrachtung dieser Flächeninanspruchnahme.

Die Planung umfasst weiterhin zeitlich begrenzte Anlieferungswege einschließlich erforderlicher Wendetrichter. Die detaillierte Ausführung dieser Planung liegt bisher nicht vor und wird im späteren Projektverlauf konkretisiert und betrachtet.

3 Wirkungen des Bauvorhabens

Durch das Vorhaben können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die umliegenden Schutzgüter entstehen. Diese werden im Folgenden dargestellt.

3.1 Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die i. d. R. Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie, i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, verursachen können. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzte Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich also aus der unmittelbaren Bautätigkeit wie z. B. Baustellenverkehr, Staub-, Lärm-, Lichtemissionen, temporäre Lagerungen von Aushub- oder/und Baumaterialien sowie Bodenverdichtung durch den Einsatz von schwerem Baustellengerät.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft, von den baulichen Anlagen, verursachte Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten (Anh. IV FFH-RL, Anhang I VS-RL). Sie ergeben sich demnach aus den dauerhaft errichteten Anlagen, beispielsweise durch deren Flächeninanspruchnahme.

Betriebsbedingte Wirkungen sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten (Anh. IV FFH-RL, Anhang I VS-RL). Betriebsbedingte Wirkungen beziehen sich insbesondere auf die mögliche Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse mit den sich drehenden Rotorblättern der WEA.

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens sind folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (z. B. durch Entnahme)
- Kurzfristige (ggf. auch längerfristige) Inanspruchnahme und Veränderung von Habitatstrukturen (z. B. durch Baustraßen, Montagearbeiten, Materiallagerung)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (ggf. zusätzliche Bodenverdichtung)
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (z. B. durch Baugruben)
- Akustische Reize (Lärm)
- Optische Reizauslöser/Bewegung und Licht (Baustellenbetrieb)
- Erschütterungen/Vibrationen (Baustellenbetrieb)
- Mechanische Einwirkung (Baustellenbetrieb)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Habitatverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen zu den WEA und Fundament der WEA)
- Habitatverlust durch Stör-/Scheuchwirkung (Meideverhalten)
- Zerschneidung von Lebensräumen und Barrierewirkung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhtes Schlagrisiko (Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen mit den drehenden Rotoren)
- Veränderte Nutzung des Mastfußbereichs
- Lichtemissionen (Lockwirkung durch die Nachtkennzeichnung)

4 Relevanzprüfung

Die fachlich begründete Auswahl der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten erfolgt auf Grundlage der Relevanzprüfung bzw. Abschichtung der vorhabenbedingten Betroffenheit europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten (gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie). Die Methode zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten ist in Kapitel 1.3 beschrieben. Die Relevanzprüfung (Abschichtung) ist im Anhang 1 dokumentiert.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung basieren auf Datenrecherchen (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) und den Ergebnissen der durchgeführten Kartierungen im UG (vgl. Behl 2017; K&S 2019, Feige 2021, Oevermann 2022). Für die als prüfungsrelevant ermittelten Arten(-gruppen) ist, aufgrund deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. deren großräumigen Flugrouten und der potenziellen Vorhabenwirkungen, eine eingängige Prüfung der Zugriffsverbote erforderlich.

Die Prüfungsrelevanz der abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen konnte aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) und der Biotopausstattung des Vorhabengebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1).

4.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Von den planungsrelevanten Säugetierarten (ohne Fledermäuse) in Mecklenburg-Vorpommern weisen der Biber und Fischotter Vorkommen im Untersuchungsraum auf (BfN 2019). Die übrigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung (BfN 2019) nicht im Bereich des Vorhabens zu erwarten.

4.1.1.1 Biber (*Castor fiber*)

Der Biber ist laut Karten des BfN (2019) und des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V o. J.) in der Untersuchungsregion verbreitet. Aufgrund der mangelnden Strukturvielfalt der Gewässer und des geringen Gehölzbestandes ist im Vorhabengebiet nicht damit zu rechnen, dass sich der Biber hier ansiedelt. Infolge seines großen Aktionsradius (ca. 25 km) ist es jedoch möglich, dass er das Gebiet durchwandert (vgl. Neubert & Wachlin 2004a). Aufgrund dessen ist nachfolgend die Betroffenheit der Art gegenüber möglichen Vorhabenwirkungen zu prüfen.

4.1.1.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter ist laut Karten des BfN (2019) und des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V o. J.) in der Untersuchungsregion verbreitet. Auch in diesem Fall gilt, dass aufgrund der mangelnden Strukturvielfalt der Gewässer im Vorhabengebiet nicht damit zu rechnen ist, dass sich der Fischotter in diesem Bereich ansiedelt. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass er aufgrund seines großen Aktionsradius (ca. 20 km) das Gebiet als Junggeselle oder auf der Suche nach Nahrung durchzieht (vgl. Neubert & Wachlin 2004b). Demzufolge ist für die Art eine vertiefte Prüfung hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch mögliche Vorhabenwirkungen durchzuführen.

4.1.2 Fledermäuse

Im Jahr 2017 fanden vor Ort Fledermauskartierungen mithilfe von Detektorkontrollen und Horchboxen statt (vgl. Behl 2017). Detaillierte Angaben zum Untersuchungsgebiet und der Erfassungsmethodik sind dem genannten Gutachten zu entnehmen (vgl. Behl 2017). Das damalige Untersuchungsgebiet konzentrierte sich auf die nördlich an das Plangebiet "WP Banzkow" angrenzenden Flächen. Demnach deckt das UG der Fledermauskartierung nur einen Teil des aktuellen Vorhabenbereiches ab. Beide Gebiete befinden sich jedoch in unmittelbarer Nähe zueinander und weisen nahezu identische Nutzungs- und Biotoptypen (z. B. Äcker, angrenzende Forste, wegbegleitende Gehölzstrukturen) auf, sodass die Ergebnisse des ursprünglichen UG auf den aktuellen Vorhabenbereich übertragbar sind. Da eine hinreichende Aktualität der Daten aufgrund der Erhebung im Jahr 2017 nicht gegeben ist, dienen sie vorwiegend für einen Artenabgleich mit jenen Fledermausarten, die über eine gesonderte Potentialabschätzung in der Relevanzprüfung ermittelt werden.

Die prüfungsrelevanten Arten wurden auf Grundlage ihrer Verbreitung im Vorhabengebiet (BfN 2019; LUNG M-V o. J.), ihrer Habitatansprüche (BfN o. J. a) und ihres Kollisionsrisikos gegenüber Windenergieanlagen (gemäß LUNG M-V 2016b) herausgearbeitet. Dabei wurde ein Untersuchungsradius von 500 m um die geplanten WEA betrachtet. Die Relevanzprüfung ergab eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit von insgesamt neun Fledermausarten. Bei sieben der ermittelten Arten handelt es sich um die in Mecklenburg-Vorpommern als schlaggefährdet geltenden Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus sowie Zwergfledermaus. Sie werden im Rahmen der Prüfung der Zugriffsverbote einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Weitere Vorkommen der Arten Braunes Langohr und Wasserfledermaus wurden im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsraum ebenfalls ermittelt (Behl 2017). Allerdings gelten diese waldbewohnenden Arten in Mecklenburg-Vorpommern nicht als signifikant erhöht schlaggefährdet (LUNG M-V 2016b). Dies wird gestützt von der Dokumentation von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen nach Dürr (2021). Die genannten nicht schlaggefährdeten Arten werden gruppenweise (Baumbewohner) geprüft.

Ein Quartier konnte nur für die Zwergfledermaus in der Ortschaft Plate nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich seines Quartierangebotes für Fledermäuse als

hoch eingeschätzt. Es bestehen insbesondere für die Waldflächen Quartiersverdachte, welche jedoch nicht eindeutig bestätigt werden konnten. (Behl 2017)

4.1.3 Nicht prüfungsrelevante Artengruppen

Für Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter und die Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann eine Prüfungsrelevanz aufgrund der fehlenden Verbreitung (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) bzw. der ungeeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (Anhang 1: Tabelle 5).

4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Brutvögel

Infolge der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen kann für die europäischen Vogelarten eine Betroffenheit der Zugriffsverbote nicht ausgeschlossen werden. Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren werden in der nachfolgenden Tabelle 3 zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 3: Relevante vorhabenbedingte Wirkfaktoren für die Tiergruppe der Brutvögel

Wirkfaktor	potenziell relevant
Flächeninanspruchnahme	x
Kollisionsgefahr	x
Trenn-/Barrierewirkung	x
Lärmimmissionen	x
Optische Beunruhigung	x

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden die kartierten Brutvogelarten, welche nicht als kollisionsgefährdet gelten (gemäß Anlage 1 BNatSchG), in einem 200 m-Radius um die WEA-Standorte betrachtet. Dabei kam es zu abweichenden Ergebnissen vom avifaunistischen Gutachten aufgrund nicht identischer Untersuchungsgebiete. Die Brutvogelkartierung (BVK) erfolgte ebenso in einem 200 m-Puffer, jedoch nicht um die konkreten WEA-Standorte, sondern um ein festgelegtes Plangebiet (bezeichnet als "Plangebiet Süd") (K&S 2019). Dadurch fällt das UG der BVK im nördlichen und mittigen Bereich teilweise größer aus. Da das ursprüngliche Plangebiet nachträglich um zwei zusätzliche WEA-Standorte im Süden erweitert wurde, liegen für den südlichen Bereich zum Teil keine flächendeckenden Kartierungen vor.

Die Ergebnisse der BVK (K&S 2019) sind allerdings weitestgehend auf die nicht kartierte Teilfläche übertragbar, da sie sich unmittelbar auf der gleichen Ackerfläche befindet. Bis auf eine straßenbegleitende Allee an der südlich des Vorhabens verlaufenden Kreisstraße, bietet die nicht kartierte Teilfläche zudem nahezu identische Lebensräume für Brutvögel wie die bereits kartierte Fläche. Für alle Vogelarten, die Bäume als Nistmöglichkeit nutzen und die laut BfN (2019) im Gebiet verbreitet sind, wurde daher zusätzlich eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurden nicht nur speziell baumbrütende Arten betrachtet, sondern auch Nischen- und Höhlenbrüter, sofern sich deren Brutplätze in oder an Bäumen (Baumhöhle, Baumritzen) befinden. Eine Abschichtung dieser Arten erfolgt dann, wenn die Allee und deren Umfeld aufgrund artspezifischer Habitatsansprüche als nicht geeigneter Lebensraum und Brutplatz für die jeweilige Art zu bewerten sind (vgl. Anhang 1: Tabelle 6). Ist das 200 m-UG nicht als potenzieller Lebensraum und Bruthabitat für die zu betrachtenden Arten auszuschließen, wird von der Worst-Case-Annahme ausgegangen, dass die entsprechende Art als möglicher Brutvogel im Gebiet vorhanden ist.

Bei der Ermittlung der Relevanz europäischer Vogelarten (vgl. Anhang 1: Tabelle 6) konnte die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für insgesamt 29 Brutvogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Arten (u. a. Schutzstatus, Reviernachweis, Gildenzugehörigkeit) sind der Abschichtungstabelle (Tabelle 6) im Anhang 1 zu entnehmen. Die ermittelten Arten werden im Rahmen der Prüfung der Zugriffsverbote betrachtet.

Aufgrund der gleichartigen Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt die Beurteilung nicht kollisionsgefährdeter Brutvögel (nicht gelistet in Anlage 1 BNatSchG) subsumiert in nistökologischen Gilden. Dabei werden Arten mit vergleichbarem Anspruch an Nistplätze einer gebündelten Betrachtung innerhalb der Prüfung der Zugriffsverbote unterzogen. Diese Bündelungsmöglichkeit basiert auf dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (European Commission 2007). Für die folgenden vorhabenrelevanten nistökologischen Gilden wird diese Prüfungsmethode angewendet:

- Baumbrüter (12 Arten)
- Bodenbrüter (3 Arten)
- Gebüschbrüter (5 Arten)
- Höhlenbrüter (5 Arten)
- Nischenbrüter (1 Art)

Eine Ausnahme stellt die Feldlerche dar, welche als wertgebende Art¹ mit einer großen Anzahl an Revieren (79) im 200 m-UG vertreten ist. Sie wird aufgrund ihres Schutzstatus und der erhöhten Betroffenheit ihrer Brutplätze einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen. Da weitere wertgebende Arten, Braunkehlchen und Graumammer, nur mit einer sehr geringen Revieranzahl (1 bzw. 2) im 200 m-Radius vertreten sind, werden diese anhand ihrer Habitatsprüche den entsprechenden Gilden zugeordnet und gruppenweise geprüft.

Neben der Brutvogelkartierung erfolgte eine Horstsuche und -kontrolle von Groß- und Greifvögeln in 2.000 m um das ursprüngliche Plangebiet (siehe Erläuterung oben) im Jahr 2019 (vgl. K&S 2019), 2021 (vgl. Feige 2021) sowie 2022 (vgl. Oevermann 2022). Bereits zerstörte bzw. zerfallene Horste sowie Fortpflanzungsstätten, deren Schutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Aufgabe des Horstes/Reviere erloschen ist, werden nicht in die weitere Untersuchung einbezogen (vgl. Anhang 1: Tabelle 6).

Ausgehend von den Kartierungsergebnissen werden die europäischen Vogelarten der Artenliste für kollisionsgefährdete Brutvögel der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 des BNatSchG in der Prüfung der Zugriffsverbote separat (Art-für-Art-Prüfung) betrachtet, sofern deren Nahbereiche bzw. zentralen Prüfbereiche vom Vorhaben berührt werden. Befinden sich geplante WEA in den erweiterten Prüfbereichen einer kollisionsgefährdeten Art, "*[...] so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht*" (§ 45b BNatSchG, Abs. 4). Eine Einschätzung dieses Sachverhalts erfolgt im Rahmen der Relevanzprüfung. Liegen keine konkreten Hinweise für eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit einer Art der Anlage 1 BNatSchG vor, in deren erweiterten Prüfbereich WEA-Standorte geplant sind, erfolgt deren Abschichtung (vgl. Anhang 1: Tabelle 6).

Von dem geplanten Vorhaben wird, laut der Kartierdaten, der zentrale Prüfbereich eines Seeadlerbrutpaares berührt, sodass dessen potenzielle Betroffenheit gegenüber dem Vorhaben nicht formal ausgeschlossen werden kann (vgl. Anhang 1: Tabelle 6). Zur nähergehenden

¹ Die Einstufung nach wertgebenden Arten wurde dem avifaunistischen Gutachten von K&S (2019) entnommen.

Prüfung einer vorhabenbedingten Betroffenheit erfolgte daher die Durchführung einer artbezogenen Habitatpotenzialanalyse, deren Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst werden. Detaillierte Informationen sind der gesonderten Unterlage "Habitatpotentialanalyse für den Seeadler - Windpark Banzkow" (AFRY Deutschland GmbH 2023a) zu entnehmen.

Tabelle 5: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse (AFRY Deutschland GmbH 2023a)

Art (Horst-Nr.)	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Prognostizierte Raumnutzung	Tötungs- und Verletzungsrisiko
Seeadler (H03)	500 m	2.000 m	gering	nicht signifikant erhöht

Im Rahmen der HPA für den Seeadler wurde eine geringe bis durchschnittliche Habitateignung im zentralen Prüfbereich des Seeadlerbrutpaares festgestellt. Es konnte anschließend eine geringe Raumnutzung im unmittelbaren Vorhabenbereich bzw. Gefahrenbereich um die WEA prognostiziert werden. (AFRY Deutschland GmbH 2023a)

4.2.2 Gastvögel

Während der Brutvogelkartierung im 200 m-Umfeld wurden zudem Gastvögel erfasst (vgl. K&S 2019). Ermittelte Arten, die nicht als kollisionsgefährdet (gemäß Anlage 1 BNatSchG) eingestuft werden, wurden im Rahmen der Relevanzprüfung abgeschichtet (s. Anhang 1: Tabelle 6). Arten der Anlage 1 BNatSchG, die als Nahrungsgäste im Vorhabenbereich vorkommen, für welche jedoch kein Reviernachweis (mittels BVK und Datenabfragen) im artspezifischen zentralen Prüfbereich erbracht werden konnte, wurden ebenfalls abgeschichtet. Demzufolge besteht hinsichtlich der Gastvögel im UG keine Prüfungsrelevanz.

4.2.3 Zug- und Rastvögel

Im Zeitraum von August 2018 bis März 2019 wurde eine Zug- und Rastvogelkartierung an 23 Tagen im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet vorgenommen (K&S 2019).

Der Untersuchungsraum für das ursprüngliche und größer gefasste Plangebiet ist nicht deckungsgleich mit dem Vorhabenbereich des WP Banzkow. Die Beobachtungen von Zug- und Rastvögeln erfolgten im damaligen Plangebiet zuzüglich eines 1.000 m-Radius (K&S 2019). Die im Rahmen der Kartierung ermittelten Daten wurden in ihrer Gesamtheit für das Vorhabengebiet des WP Banzkow übernommen, aufgrund der großflächigen Überschneidungsbereiche und nahezu identischen Habitatausstattung beider Gebiete.

Im Erfassungszeitraum wurden insgesamt 77 Vogelarten (Anhang 1: Tabelle 6) erfasst und als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast gewertet. Bei einem Großteil der Beobachtungen handelt es sich um Trupps von Krähenvögeln und Kleinvögeln. *"Von den planungsrelevanten Arten wurden Höcker- und Singschwan, Saat-, Nil- und Blässgans (bzw. Nordische Gänse) sowie Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Sumpfohreule und zwei Möwenarten sowie zehn Greifvogelarten festgestellt"* (K&S 2019). Schwäne, Gänse, Kraniche und Lachmöwe wurden ausschließlich überfliegend bzw. durchziehend beobachtet. Rastend wurde einmalig ein Kiebitz registriert. Als Durchzügler und Nahrungsgäste wurden Silbermöwen und Goldregenpfeifer (9 bis 21 Individuen) an zwei Tagen sowie ein Exemplar der Sumpfohreule an einem Tag festgestellt. (K&S 2019)

"Unter den zehn Greifvogelarten waren der Mäusebussard (19 Tage) und der Rotmilan (18 Tage) die Arten, die an den meisten Begehungstagen beobachtet wurde[n]. Im Maximum waren es 19 Bussardbeobachtungen an einem Tag. Maximal drei Rotmilanaktivitäten wurden von August bis Dezember und wieder ab Februar registriert. Maximal drei Seeadler und vier Turmfalken konnten an zehn bzw. neun Tagen in dem Gebiet registriert werden. Bis zu zwei Raufußbussarde waren als Wintergast von Ende November bis Ende Februar an sieben

Beobachtungstagen aktiv. Sperbersichtungen gab es an fünf Terminen und eine Rohrweihe wurde an drei Tagen (Aug./Sep.) in dem Betrachtungsraum beobachtet. Auch zwei Habichte kamen an zwei Terminen vor und ein Schwarzmilan sowie ein Wanderfalke wurden an je einem Kontrolltag gesichtet" (K&S 2019).

Sechs der genannten Arten gelten gemäß Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet. Dazu zählt die Sumpfohreule, der Rot- und Schwarzmilan, der Seeadler, die Rohrweihe und der Wanderfalke. Der zentrale Prüfbereich um einen Seeadlerhorst wird durch das Vorhaben berührt. Dementsprechend wird eine Prüfung der Zugriffsverbote für die Art im Zuge der Betrachtungen der Brutvögel durchgeführt. Die Prüfbereiche (Nah- und zentraler Prüfbereich) weiterer planungsrelevanter Arten sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Zusammenfassend "[...] kann eindeutig festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet für die planungsrelevanten Arten keine Bedeutung als Rastgebiet hat. [...] Es wurden im nahezu gesamten Untersuchungszeitraum nur geringe bis sehr geringe Zugaktivitäten festgestellt" (K&S 2019).

Laut Kartenportal Umwelt M-V liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines Vogelzuggebietes der Kategorie B mit einer mittleren bis hohen Vogelzugdichte und wird als Landrastgebiet der Stufe 2 (mittel bis hoch) kategorisiert (LUNG M-V o. J.). Im Umkreis von 3 km befinden sich keine Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A* und im 500 m-Radius keine Rast- und Ruhegewässer der Kategorien B, C und D (LUNG M-V o. J.). Gemäß AAB-WEA besteht demnach im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Prüfungsrelevanz für Zug- und Rastvogelarten (vgl. LUNG M-V 2016a).

5 Prüfung der Zugriffsverbote

In der nachfolgenden Betroffenheitsanalyse erfolgt die art- bzw. artgruppenspezifische Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich einer potenziellen Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Die Beurteilung, ob und inwieweit es im Zuge des Vorhabens zu einer Verletzung der Zugriffsverbote kommen kann, erfolgt unter Berücksichtigung allgemeiner bzw. artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen. Eine Auflistung aller Maßnahmen ist dem Maßnahmenverzeichnis in Kapitel 6 zu entnehmen.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die Ermittlung der Prüfungsrelevanz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist Kapitel 4 und Tabelle 5 (Anhang 1) zu entnehmen. Im Folgenden werden die Prüfungen der Zugriffsverbote für die als relevant ermittelten Arten des Anhangs VI der FFH-RL dargestellt.

5.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die Ergebnisse der Datenrecherchen und die Relevanzprüfung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) haben für die Arten Biber und Fischotter die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung der Zugriffsverbote ergeben (vgl. Tabelle 5).

5.1.1.1 Biber (*Castor fiber*)

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: V ☒ Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Biber (<i>Castor fiber</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der Biber ist das größte einheimische Nagetier Deutschlands. Die gewässergebundene Säugetierart besiedelt sowohl stehende als auch fließende Gewässer, bevorzugt Weichholzaubereiche und Altarme. Im Uferbereich der Gewässer legt die Art ihre typischen Biberbauten und -burgen an, welche sie in Familienverbänden bewohnt. (Neubert & Wachlin 2004a) Nahrungshabitate: Wichtige "[...] Voraussetzungen für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern [...]." (Neubert & Wachlin 2004a) Wanderverhalten: Die Art hält sich meist im direkten Umfeld von Gewässern auf und wandert entlang dieser in neue Reviere ab. Jedoch werden neue Wohngewässer auch über Land hinweg erschlossen (mittlerer Aktionsradius ca. 25 km). (Neubert & Wachlin 2004a) Winterquartiere (Ruhestätte): Biber halten weder Winterschlaf noch Winterruhe und nutzen daher keine gesonderten Winterquartiere (Neubert & Wachlin 2004a).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Eine Kartierung wurde im Vorhabengebiet nicht durchgeführt. Laut Verbreitungskarten (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) und aufgrund des großen Aktionsradius der Art (ca. 25 km) ist ein Vorkommen (Durchwanderung) des Bibers in der Untersuchungsregion möglich.
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Projektbedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen. Baubedingt kann es zu Verletzungen oder Tötungen durch die Fallwirkung offener Baugruben oder vergleichbarer Strukturen auf der Baustelle kommen. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V1_{AFB}: Baustellensicherung • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V1_{AFB} werden Baugruben während der Dämmerung und nachts so gesichert, dass negative Auswirkungen auf die Art verhindert werden. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist gegenüber anlage- und betriebsbedingten Störungen nicht empfindlich, jedoch gegenüber Baulärm und Bauaktivitäten (BfN o. J. b). Da es sich beim Vorhabengebiet aber nicht um ein Gebiet handelt, in dem sich der Biber ansiedelt, sondern es ggf. nur gelegentlich durchwandert, ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.1.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: 3 ☒ Rote Liste M-V: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der semiaquatisch lebende Fischotter ist hauptsächlich an Süßwasserbereiche gebunden. Der Strukturreichtum der Gewässer (Tiefenvarianz, Ufermorphologie, Vegetations- bzw. Requisitenausstattung) ist ausschlaggebend für die Besiedlung durch diese Art, insbesondere während der Reproduktionsphase. Wichtig für ein Vorkommen des Fischotters sind störungsarme Versteckmöglichkeiten. Tagsüber ruht der Fischotter in selbstgegrabenen oder bereits vorhandenen Erdhöhlen, unter Wurzeln alter Bäume oder Totholz, in dichten Weiden- und Erlengebüschen direkt am Ufer oder im Schilfröhricht. (Neubert & Wachlin 2004b) Nahrungshabitate: <i>"Fischotter ernähren sich carnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes. Die Nahrungszusammensetzung ist abhängig von der Ausstattung des Lebensraumes und weist zudem jahreszeitliche Unterschiede auf, sodass der jeweilige Anteil der Beutetiergruppen Fische, Krebse, Mollusken, Insekten, Amphibien, Vögel und Säugetiere an der Nahrung variiert. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab."</i> (Neubert & Wachlin 2004b)" Wanderverhalten: Er ist ganzjährig aktiv, hochmobil und kann in einer Nacht Strecken von 20 km und mehr zurücklegen (Neubert & Wachlin 2004b). Winterquartiere (Ruhestätte): Fischotter halten weder Winterschlaf noch Winterruhe und nutzen daher keine gesonderten Winterquartiere (Neubert & Wachlin 2004b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Eine Kartierung wurde im Vorhabengebiet nicht durchgeführt. Laut Verbreitungskarten (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) und aufgrund des großen Aktionsradius der Art (ca. 20 km), ist ein potenzielles Vorkommen (Durchwanderung) des Fischotters in diesem Bereich möglich.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Projektbedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen. Baubedingt kann es zu Verletzungen oder Tötungen durch die Fallwirkung offener Baugruben oder vergleichbaren Strukturen der Baustelle kommen.	
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V1_{AFB}: Baustellensicherung • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V1 _{AFB} werden Baugruben während der Dämmerung und nachts so gesichert, dass negative Auswirkungen auf die Art verhindert werden. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Arten sind gegenüber Störungen durch die WEA nicht empfindlich. Jedoch sind sie gegenüber Baulärm und Bauaktivitäten empfindlich (BfN o. J. b). Da es sich beim Vorhabengebiet aber nicht um ein Gebiet handelt, in dem sich der Fischotter ansiedelt, sondern es ggf. nur gelegentlich durchwandert, ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters nicht betroffen.	

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2 Fledermäuse

In Tabelle 5 (Anhang 1) sind die im Untersuchungsgebiet nachweislich bzw. potenziell vorkommenden, prüfungsrelevanten Fledermausarten aufgelistet, welche im Folgenden bezüglich der Zugriffsverbote geprüft werden. Die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten orientiert sich dabei an der "Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse" (LUNG M-V 2016b).

Für die folgenden schlaggefährdeten Fledermausarten (gemäß AAB-WEA) ist eine Art-für-Art-Prüfung durchzuführen:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Nicht schlaggefährdete Fledermäuse (gemäß AAB-WEA) werden gruppenweise geprüft. Dabei wird nach gebäude- und baumbewohnenden Arten unterschieden. Im Rahmen der Kartierung wurden diesbezüglich die folgenden Arten ermittelt:

- baumbewohnende Fledermausarten: Braunes Langohr, Wasserfledermaus

Bei den nachfolgenden Betrachtungen der Fledermäuse ist unter dem Begriff Untersuchungsgebiet (UG) der Bereich zu verstehen, der im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2017 für das damalige Plangebiet untersucht wurde (vgl. Behl 2017). Dabei handelt es sich um eine benachbarte Ackerfläche im Norden des WP Banzkow und um deren Umfeld. Der Wirkungsbereich des geplanten Windparks wird zum Teil abgedeckt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Flächen zueinander und nahezu identischer Lebensraumausstattung sind die Ergebnisse übertragbar. Ergänzend werden die Ergebnisse einer Potenzialabschätzung (vgl. Anhang 1: Tabelle 5) für die im Vorhabendgebiet verbreiteten Fledermausarten (gemäß Verbreitungskarten des BfN 2019) einbezogen.

5.1.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: 3 ☒ Rote Liste M-V: 3 Angabe in der Relevanzprüfung	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art nutzt vorwiegend Gebäude (z. B. Dachböden, Mauerwerk) als Brut-, Sommer- und Winterquartiere. Nahrungshabitat: Die Breitflügelfledermaus jagt entlang von Leitstrukturen (z. B. Hecken, Baumreihen) vorwiegend über Grünland, aber auch an Waldrändern und in Siedlungen (z. B. Gärten, Parks). Sie nutzt zudem das Nahrungsangebot an Straßenlaternen. (BfN o. J. a) Wander-/Flugverhalten: Der Flug erfolgt strukturgebunden (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Die Art hat ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber Windenergieanlagen (LUNG M-V 2016b).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus im aktuellen Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Im Rahmen der Fledermauskartierung wurde die Art 32-mal im UG nachgewiesen. Die Hauptjagdgebiete lagen im Norden der Ortschaft Plate und in den nordwestlichen Waldstrukturen, wohingegen die größeren Ackerflächen gemieden wurden. Quartiere oder Wochenstuben der Art konnten nicht nachgewiesen werden. (Behl 2017)
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Baubedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen. Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme: • V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es befinden sich keine geeigneten Quartierstrukturen im Vorhabenbereich. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus nicht betroffen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: V ☒ Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art nutzt Fortpflanzungsstätten in Bäumen, die überwiegend, aber nicht ausschließlich, im Wald liegen. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Ruhestätten werden in einem Gebiet mehrere Bäume genutzt, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV SH 2011). Zu den charakteristischen Quartierstrukturen zählen z. B. Bäume mit ablösender Borke/Stammrissen oder Gebäude mit Holzverschalungen. Nahrungshabitat: Die Nahrung wird im freien Luftraum, im Radius von 5 bis 20 km um die Wochenstube, gejagt (LBV SH 2011). Der Große Abendsegler ist ein opportunistischer Jäger und nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten (LUNG M-V o. J.). Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt hoch und schnell, teilweise im freien Luftraum. Sie orientiert sich dabei an Leitstrukturen (LBV SH 2011). Zugverhalten: Der Große Abendsegler ist eine Fernstrecken wandernde Art. Empfindlichkeit: Die Art weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen des Großen Abendseglers im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden im UG 50 Einzelnachweise für die Art erbracht (Behl 2017). Dabei überflogen die Individuen das UG in einer Höhe von ca. 30 m. Der Große Abendsegler jagt, als opportunistischer Jäger, über nahezu allen Landschaftstypen, u. a. auch Grün- und Ackerland (LUNG M-V o. J.). Aus diesen Gründen muss mit dem Vorkommen der Art im Vorhabengebiet gerechnet werden. Quartiere oder Wochenstuben der Art konnten nicht nachgewiesen werden (Behl 2017).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Baubedingt wird nicht in potenzielle Quartiere (Bäume, Gebäude) eingegriffen, somit kann eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen werden. Die Art zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (LUNG M-V 2016b). Sie jagt weiträumig in großen Höhen und über einem breiten Spektrum an Jagdhabitaten (u. a. Acker- und Grünland). Zudem liegt der Vorhabensbereich im Verbreitungsgebiet der Art. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die den Bereich während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein regelmäßiges Vorkommen auf den Ackerflächen der geplanten WEA-Standorte ist möglich. Für die Art kann ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme: V_{2AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) Die Vermeidungsmaßnahme V_{2AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störfunktion auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es wurden weder Wochenstuben oder Sommer-/Winterquartiere während der Kartierungen nachgewiesen, noch befinden sich geeignete Quartierstrukturen im Vorhabensbereich. Zudem sind keine Baumfällungen im Rahmen des Vorhabens geplant. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.3 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: D ☒ Rote Liste M-V: 1	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der Kleine Abendsegler hat seine Fortpflanzungsstätten in Bäumen, die überwiegend im Wald (bevorzugt Laubwald- und Laubmischwaldbestände) liegen. Die Art gilt als typische Waldfledermaus. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Ruhestätten werden in einem Gebiet mehrere Bäume genutzt, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV SH 2011). Zu den charakteristischen Habitaten zählen Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren. Nahrungshabitat: Der Kleine Abendsegler bejagt in einem weiten Aktionsradius eine große Spannbreite an Jagdhabitaten, wie z. B. Wälder, Gewässer, Grünländer, Steuobstwiesen und beleuchtete Straßen (BfN 2021). Die Nahrung wird im freien Luftraum, im Radius von 5 bis 20 km um die Wochenstube gejagt (LBV SH 2011). Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt hoch und schnell, teilweise im freien Luftraum und orientiert sich dabei an Leitstrukturen (LBV SH 2011). Zugverhalten: Die Art ist Fernstrecken wandernd. Empfindlichkeit: Der Kleine Abendsegler weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Rahmen der Fledermauskartierungen wurde der Kleine Abendsegler nicht nachgewiesen (vgl. Behl 2017). Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Da die Kartierungsergebnisse aufgrund der Erfassung im Jahr 2017 nicht mehr aktuell sind, werden die Daten des BfN (2019) vorrangig beachtet.	

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Da sich die Art vorwiegend im Wald ansiedelt und zudem keine Baumfällungen geplant sind, wird baubedingt nicht in Quartiere eingegriffen. Somit kann in dieser Hinsicht eine Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden. Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat für den Kleinen Abendsegler dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Die Gattung jagt großräumig in großen Höhen. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die das UG während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme: V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es wurden weder Wochenstuben oder Sommer-/Winterquartiere während der Kartierungen nachgewiesen, noch befinden sich geeignete Quartierstrukturen im Vorhabenbereich. Zudem sind keine Baumfällungen im Rahmen des Vorhabens geplant. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.4 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: D ☐ Rote Liste M-V:	Einstufung des Erhaltungszustandes: ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Wochenstubenkolonien der Mückenfledermaus kommen sowohl im Wald als auch in Gebäuden vor (BfN o. J. a). Wochenstubenquartiere der Art befinden sich überwiegend an Gebäuden, vorzugsweise in Spalten hinter Außenverkleidungen von Häusern, in Zwischendächern und in anderen Hohlräumen. Nahrungshabitat: Die Jagdgebiete sind naturnahe Auwälder sowie Teich- und Gewässerlandschaften. Linienförmige Strukturen im Offenland werden ebenfalls zur Jagd und als Leitlinie genutzt. (BfN o. J. a) Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt strukturgebunden, überwiegend in geringer Höhe, aber auch bis in Baumkronenhöhe (BfN o. J. a). Zugverhalten: Die Art überwintert teilweise im Gebiet der Sommerquartiere, weist aber auch ein Migrationsverhalten über Strecken bis zu 1.280 km auf (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Laut AAB-WEA wird die Mückenfledermaus als erhöht kollisionsgefährdet eingestuft (LUNG M-V 2016b).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Ein Vorkommen der Mückenfledermaus im Vorhabengebiet ist laut Verbreitungskarten potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Zudem wurde sie während der Fledermauskartierungen in der Ortschaft Plate und im westlich gelegenen Wald insgesamt 11-mal nachgewiesen. Quartiere oder Wochenstuben der Art konnten nicht ermittelt werden. (Behl 2017)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Die Art nutzt Bäume und Gebäude als Quartiere. Baubedingt wird nicht in potenzielle Quartiere eingegriffen. Somit kann eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen werden. Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabensbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat der Mückenfledermaus dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die das UG während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme: V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es wurden weder Wochenstuben oder Sommer-/Winterquartiere während der Kartierungen nachgewiesen, noch befinden sich geeignete Quartierstrukturen im Vorhabensbereich. Zudem sind keine Baumfällungen im Rahmen des Vorhabens geplant. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.5 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: * ☒ Rote Liste M-V: V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art hat ihre Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen. Häufig werden mehrere Quartierbäume im Quartierzentrum beansprucht. Die Wochenstuben liegen bevorzugt im Wald, aber auch in Siedlungen (z. B. in Kästen, Spalten), und werden in der Wochenstubenzeit häufig von den Weibchen gewechselt (BfN o. J. a). Nahrungshabitat: Der Aktionsraum um die Quartiere beträgt bis zu 6,5 km. Jagdhabitate sind bewachsene Uferbereiche von Gewässern, Wälder, Waldränder, Feuchtgebiete sowie Gärten und Parkanlagen. (BfN o. J. a) Wander-/Flugverhalten: Die Rauhautfledermaus jagd im freien Luftraum. Der Flug zwischen Quartier- und Jagdgebiet erfolgt strukturgebunden (z. B. über Waldwege, Gewässerläufe, Baum- und Heckenreihen, Straßen). (BfN o. J. a) Zugverhalten: Die Rauhautfledermaus legt weite Strecken von bis zu 1.000 km zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Die Art weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Rauhautfledermaus im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Im Rahmen der Fledermauskartierungen wurde die Art 19-mal im gesamten UG nachgewiesen. Ein eindeutiges Hauptjagdgebiet sowie Quartiere und Wochenstuben waren nicht identifizierbar (Behl 2017).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Die Art nutzt bevorzugt Bäume als Quartiere. Baubedingt wird nicht in potenzielle Quartiere eingegriffen. Somit kann eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen werden. Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen kein bevorzugtes Jagdhabitat für die Rauhautfledermaus dar. Im näheren Umfeld befinden sich Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.	
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme: V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es	

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☐ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es wurden weder Wochenstuben oder Sommer-/Winterquartiere während der Kartierungen nachgewiesen, noch befinden sich geeignete Quartierstrukturen im Vorhabenbereich. Zudem sind keine Baumfällungen im Rahmen des Vorhabens geplant. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.6 Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste: D ☒ Rote Liste M-V: 1	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Zweifarbfledermaus besiedelt während des Sommers ländliche und vorstädtische Siedlungen, die sich meistens in der Nähe von Stillgewässern befinden. Als Quartiere werden hauptsächlich Spalten im Dachaußen- und Dachinnenbereich genutzt. (BfN o. J. a) Nahrungshabitat: Die Art jagt im höheren Luftraum an oder über langsam fließenden oder stehenden Gewässern sowie in Waldnähe, aber auch über offenen Agrarflächen (BfN o. J. a). Die Größe von Kernjagdgebieten liegt zwischen 5 - 36 ha (LBV SH 2011). Wander-/Flugverhalten: Der Flug erfolgt strukturgebunden (LBV SH 2011). Zugverhalten: Die Zweifarbfledermaus kann sowohl in der Nähe ihrer Sommerhabitate überwintern als auch weite Strecken (tlw. 1.787 km) zu ihren Winterquartieren zurücklegen (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Die Art weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus im Vorhabengebiet ist laut Verbreitungskarten und aufgrund ihrer genutzten Jagdhabitate potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Im Rahmen der Fledermauskartierungen wurde die Art nicht nachgewiesen (vgl. Behl 2017).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Baubedingt wird nicht in potenzielle Quartiere (Gebäude) eingegriffen, somit kann eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen werden. Die Zweifarbfledermaus zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (LUNG M-V 2016b). Sie jagt in größeren Höhen und über Gewässern, in Waldnähe und auch über Acker- und Grünland. Zudem liegt der Vorhabensbereich im Verbreitungsgebiet der Zweifarbfledermaus. Es handelt sich um eine wandernde Fledermausart, die den Bereich während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein regelmäßiges Vorkommen auf den Ackerflächen der geplanten WEA-Standorte ist möglich. Für die Art kann ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme: • V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Von WEA ausgehende akustische und optische	

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
Reizauslöser, die eine Störf Wirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es wurden weder Wochenstuben oder Sommer-/Winterquartiere während der Kartierungen nachgewiesen, noch befinden sich geeignete Quartierstrukturen im Vorhabenbereich. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.7 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: * ☒ Rote Liste M-V: V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Zwergfledermaus hat ihre Fortpflanzungsstätten in Gebäuden, oft in mehreren Teilkolonien. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Quartiere dienen vereinzelt auch Baumhöhlen, teilweise werden Fledermauskästen als Wochenstuben genutzt (LBV SH 2011). Insgesamt gilt die Art als sehr anpassungsfähig und bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen (BfN o. J. a). Nahrungshabitat: Die Nahrung wird im Windschutz und im Schatten von Gehölzen gejagt. Die Zwergfledermaus fliegt stark strukturgebunden, es kommen jedoch auch Flüge im offenen Luftraum (u. a. über Agrarflächen) vor (LBV SH 2011). Zugverhalten: Es sind Langstreckenwanderungen der Art von bis zu 1.200 km bekannt. Jedoch gilt die mitteleuropäische Zwergfledermaus als standortgebunden und legt vorwiegend kürzere Strecken von rund 50 km zwischen den saisonalen Quartieren zurück (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Die Zwergfledermaus weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Zwergfledermaus im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Die Art wurde im Rahmen der Fledermauskartierungen 109-mal im UG nachgewiesen (Behl 2017). Zudem wurde in der Ortschaft Plate ein "[...] eindeutiges Quartier (wahrscheinlich auch Wochenstube) [...]" festgestellt" (Behl 2017).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Die Art nutzt bevorzugt Bäume als Quartiere. Baubedingt wird nicht in potenzielle Quartiere eingegriffen. Somit kann eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen werden. Laut AAB-WEA weist die Zwergfledermaus ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat der Zwergfledermaus dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen, die	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
von der Art genutzt werden. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die das UG während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme: V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) Die Vermeidungsmaßnahme V2 _{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG In der Ortschaft Plate wurde ein Quartier der Zwergfledermaus nachgewiesen, welches aufgrund der Entfernung nicht vom Vorhaben betroffen ist. In potenzielle Quartiere wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.8 Baumbewohnende Fledermausarten

Gruppe: Baumbewohnende Fledermausarten (nicht schlaggefährdet)	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 5 ☐ Rote Liste M-V: s. Tabelle 5	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Arten nutzen insbesondere Baumhöhlen als Wochenstuben und Quartiere, sind aber teilweise auch in Gebäuden und Fledermauskästen zu finden (BfN o. J. a).	

Gruppe: Baumbewohnende Fledermausarten (nicht schlaggefährdet)
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Nahrungshabitat: Das Braune Langohr sucht bevorzugt Waldgebiete zur Jagd auf (BfN o. J. a). Die Wasserfledermaus jagt hauptsächlich über stehenden und langsam fließenden Gewässern (BfN o. J. a).
Wander-/Flugverhalten: Der Flug der Arten erfolgt strukturgebunden (LBV SH 2011).
Empfindlichkeit: Die Arten weisen keine erhöhte Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Ein Vorkommen des Braunen Langohr und der Wasserfledermaus im Vorhabengebiet ist laut Verbreitungskarten potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Beide Arten wurden im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen. Das Braune Langohr wurde 3-mal im westlich gelegenen Waldgebiet erfasst. Bei den Nachweisen (9) der Wasserfledermaus handelt es hauptsächlich um Transferflüge in Richtung Störtal. Zudem wurde sie jagend im südlichen UG aufgenommen. Quartier- bzw. Wochenstubennachweise liegen für keine der beiden Arten vor. (Behl 2017)
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Baubedingt wird nicht in potenzielle Quartiere eingegriffen, da keine Baumfällungen geplant sind. Die Arten gelten laut AAB-WEA als nicht schlaggefährdet gegenüber WEA (LUNG M-V 2016b). Ein erhöhtes Tötungs- und Kollisionsrisiko kann dementsprechend ausgeschlossen werden.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Eine Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nicht geplant. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es wurden weder Wochenstuben oder Sommer-/Winterquartiere während der Kartierungen nachgewiesen, noch befinden sich geeignete Quartierstrukturen im Vorhabensbereich. Zudem sind keine Baumfällungen im Rahmen des Vorhabens geplant. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2 Europäische Vogelarten

In der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten (Anhang 1: Tabelle 6) wurde ermittelt, dass für die folgenden Vogelarten und nistökologischen Gilden eine vertiefte Prüfung notwendig ist:

- Feldlerche
- Seeadler
- Baumbrüter (12 Arten)
- Bodenbrüter (3 Arten)
- Gebüschbrüter (5 Arten)
- Höhlenbrüter (5 Arten)

- Nischenbrüter (1 Art)

Für den Seeadler ist gemäß BNatSchG § 45b Abs. 3 Nr. 1 eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) durchzuführen, da sich ein Brutplatz der Art in einem Abstand zu Windenergieanlagen befinden, welcher größer als der artspezifische Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist. Diese Untersuchung (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023a) wurde vorangestellt durchgeführt, um nachfolgend im Artschutzfachbeitrag eine darauf basierende Bewertung des Tötungsverbot (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) vornehmen zu können (s. Kapitel 5.2.2).

5.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: 3 ☒ Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatsprüche: Die Feldlerche ist als ursprünglicher Steppenbewohner eine Charakterart der offenen Feldflur. Die Art besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. (NABU o. J.) Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende März und Juli. Die bodenbrütende Art platziert ihr Nest bevorzugt in Gras- oder niedrige Krautvegetation mit einer Vegetationshöhe von optimal 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von optimal 20-50 % (BMVBS 2008). Für die Feldlerche sind 2 (vereinzelt 3) Bruten pro Saison typisch. Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2008) und zählt zu den schwach lärmempfindlichen Arten (BMVBS 2010). Nahrungsansprüche: Die Nahrungssuche findet innerhalb und außerhalb des Brutreviers statt. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche ist vielseitig. Während der Aufzucht der Jungvögel ab Mitte April werden Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt, im Herbst ernährt sie sich von Sämereien und im Winter von Grünpflanzenteilen. (NABU o. J.) Zugverhalten: Die Feldlerche ist Standvogel bis Kurzstreckenzieher (NABU o. J.). Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt im Februar/März. Ab Mitte September fliegt die Art in ihre Überwinterungshabitate.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Feldlerche wurde innerhalb des 200 m-UG mit 79 Revieren nachgewiesen und ist damit die häufigste Brutvogelart im Vorhabenbereich.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen ist durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich. Weiterhin kann eine Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes während Bauunterbrechungen stattfinden. Aus diesem Grund kann eine Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Feldlerche ist in Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA aufgeführt. Nach Bernotat & Dierschke (2016) haben Feldlerchen ein mittleres Kollisionsrisiko. Ein anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist demzufolge nicht zu erwarten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • V4_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} schließt das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen aus, sodass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störungen zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können baubedingt infolge optischer Störreize sowie Lärmimmissionen durch die Präsenz von Baumaschinen oder menschlicher Anwesenheit eintreten. Für mehrere Brutpaare der 79 dokumentierten Feldlerchenreviere besteht die Gefahr von erheblichen baubedingten Störwirkungen, da die von Flade (1994) angegebene Fluchtdistanz von 20 m unterschritten wird. Allerdings erfolgt laut LUNG (2016c) i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, sodass keine feste Bindung an die erfassten Brutstandorte besteht. Da die Baufeldfreimachung bereits vor Brutbeginn einsetzt, kann ein Ausweichen der Feldlerche in angrenzende Lebensräume erfolgen. Eine erhebliche Störung kann somit vermieden werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • V4_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} schließt das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Vorhabenbedingt werden im direkten Sinne keine Fortpflanzungsstätten geschädigt, da der Schutz der Feldlerchenester nach jeder Brutsaison erlischt (LUNG M-V 2016c) und die Baufeldfreimachung bereits vor Beginn der Brutsaison startet. Dennoch sind vorübergehende Einschränkungen der Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche zu erwarten. Jedoch ist ein Ausweichen der Tiere in angrenzende ausgedehnte Ackerflächen möglich. Zudem erfolgt durch die Anlage eines umfassenden Wegenetzes auf den Ackerflächen eine zusätzliche Strukturierung derselben, da aus den wegebegleitenden, ruderalen Stauden- und Grasstreifen eine Unterbrechung und folglich eine Aufwertung des sonst mehr oder weniger dicht bewachsenen Ackers resultiert. Eine umfassendere Nutzung des Ackers für Feldlerchen ist somit möglich und die Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Länger anhaltende Bauunterbrechungen können zu einer Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes führen, sodass die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Art zur Folge hätte. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • V4_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} schließt das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.2 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: ☐ Rote Liste M-V:	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Der Seeadler besiedelt verschiedenste Landschaftsformen mit Baumbestand, doch stets in Gewässernähe (Entfernung tlw. bis zu 12 km) (MLUL 2018). Das Nest baut er auf alten, hohen Bäumen in über 10 m Höhe am Waldrand oder im Wald. Ab Mitte November beginnt die Balz, die ihren Höhepunkt Ende Januar bis Mitte März findet. Die Hauptbrutzeit erstreckt sich von Februar bis Juni. In der Regel gibt es ein Gelege pro Brutsaison, Nachgelege sind jedoch möglich. Das Brutrevier ist mindestens 25-45 km² groß. Die Brutpaare halten meistens einen Nestabstand von ca. 4 km ein. Oft haben Seeadler mehrere Nester in einem Revier und es besteht eine hohe Nistplatztreue. (BMVBS 2008) Nahrungsansprüche: Seine Nahrung findet der Seeadler in fisch- und vogelreichen Binnengewässern. Sind diese vereist, weicht er auch auf Land und an die Küste aus. Seine Beute sind mittelgroße bis große Wirbeltiere, vor allem Fische und Wasservögel. Eine weitere Hauptnahrungsquelle ist Aas. (NABU o. J.) Zugverhalten: Seeadler ist in Nordost-Mitteleuropa ein Standvogel. (NABU o. J.)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Ein prüfungsrelevanter Seeadlerhorst (besetzt mit Bruterfolg) befand sich zum Zeitpunkt der letzten Horstkontrolle (Stand 2021) westlich des geplanten Windparks Banzkow in einer Entfernung von ca. 1.300 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage (WEA 02) (vgl. Feige 2021). Demnach wird der 500 m-Nahbereich um den Seeadlerhorst nicht unterschritten, es sind jedoch vier WEA-Standorte (WEA 02 - WEA 04, WEA 06) innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Seeadlers (2.000 m) geplant. Es handelt sich um ein lokales Seeadlerbrutpaar, welches 2019 einen weiter westlich gelegenen Horst (ca. 2.000 m entfernt vom geplanten Vorhaben) besiedelte und ein "[...] recht unstetes Siedlungsverhalten [...]" (K&S 2019) aufweist. Zur Prognose des wahrscheinlichen Raumnutzungsverhaltens des Brutpaares im Vorhabenbereich wurde gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) durchgeführt. "Im Rahmen der HPA für den Seeadler konnte eine geringe Raumnutzung im Vorhabenbereich bzw. Gefahrenbereich um die WEA prognostiziert werden." (AFRY Deutschland GmbH 2023a).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Eine bau- bzw. anlagebedingte Tötung von Individuen, durch eine Beschädigung von Gelegen, ist aufgrund der Entfernung und Lage des Horstes nicht zu erwarten. Er befindet sich ca. 1.300 m entfernt und liegt geschützt in einem Waldbereich, welcher vom Vorhaben nicht berührt wird. Generell besteht das Risiko des Funktionsverlustes der Brutplätze durch ein erhöhtes Kollisions- und Mortalitätsrisiko für die Art, da sich der Horst innerhalb des 2.000 m-Radius (zentraler Prüfbereich) befindet (BNatSchG Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 - 5). Die Aufgabe des Horstes könnte folglich die Tötung von Entwicklungsstadien der Art zur Folge haben. Im Zuge der HPA wurde allerdings, aufgrund der Lage von essenziellen Nahrungshabitaten, eine geringe Raumnutzung im Vorhabenbereich prognostiziert. "Die bestehenden Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko beim Betrieb von WEA im zentralen Prüfbereich von kollisionsgefährdeten Arten (vgl. § 45b Abs. 3 BNatSchG) konnten im Rahmen der HPA für das betroffene Seeadlerbrutpaar widerlegt werden" (AFRY Deutschland GmbH 2023a).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)
Der Horst befindet sich in ausreichendem Abstand zu den geplanten WEA (min. 1.300 m) und liegt geschützt in einem Waldbereich, wodurch Störungen durch akustische und optische Wirkfaktoren hinfällig werden. Der Nahbereich um den Horst bleibt vom Vorhaben unberührt. Mit einer erheblichen Störung der Art ist nicht zu rechnen.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es befinden sich keine geplanten WEA-Standorte im Nahbereich um den Brutplatz. Von einem Funktionsverlust des Horstes durch ein erhöhtes Kollisions- und Mortalitätsrisiko des Seeadlerbrutpaares ist nicht auszugehen, da keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art im Gefahrenbereich der geplanten WEA zu erwarten ist.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.3 Baumbrüter (Freibrüter)

Baumbrüter (Freibrüter): Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: siehe Tabelle 6 ☐ Rote Liste M-V: siehe Tabelle 6	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Baumbrütende Arten sind in Höhlen- und Freibrüter zu unterscheiden. (Die folgende Prüfung bezieht sich auf Freibrüter. Höhlenbrüter werden separat geprüft.) Freibrütende Arten nutzen u. a. Nester in Baumkronen und Baumgeäst als Bruthabitat. (NABU o. J.) Nahrungsansprüche: Je nach Art und Lebensraumbedingungen bevorzugen sie Insekten, Sämereien, aber auch Beeren und Nüsse als Nahrungsquelle. (NABU o. J.) Empfindlichkeit: Der Leitfaden zum Artenschutz in M-V gibt an, dass diese baumbewohnenden Arten gegenüber WEA nicht empfindlich sind (Froelich & Sporbeck 2010). Sie sind somit lediglich gegenüber dem Verlust der Nester, Fortpflanzungsstätten bzw. der Störung während der Brutzeit empfindlich.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Die Arten Braunkehlchen, Gelbspötter und Singdrossel wurden im Untersuchungsgebiet (200 m-Radius) als Brutvögel nachgewiesen (vgl. K&S 2019). Alle anderen oben aufgeführten baumbrütenden Arten (Buchfink, Elster, Grünfink, Pirol, Ringeltaube, Saatkrähe, Stieglitz, Turteltaube, Wacholderdrossel) wurden im Rahmen einer Potenzialabschätzung für den nichtkartierten Bereich im Süden potenziell vorkommende Brutvogelarten im 200 m-Radius um die WEA eingestuft (vgl. Anhang 1: Tabelle 6).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	

Baumbrüter (Freibrüter): Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Im Zuge der Baufeldfreimachung sind keine Gehölzrückschnitte im Bereich des Eingriffs sowie entlang der Zuwegungen geplant. Jedoch kann der Baubeginn während der Brutzeit, in unmittelbarer Nähe zum Nest, zur Tötung der Reproduktionsstadien durch die erhebliche Störung der brütenden oder fütternden Vögel führen. Diese Gefahr entsteht insbesondere durch die südlichste WEA (08), deren Bauflächen sich nur ca. 100 m von Gehölzen mit potenziellen Brutplätzen entfernt befinden. Allerdings ist davon auszugehen, dass die dort potenziell brütenden Vögel weniger störungsempfindlich sind, da bereits eine dauerhafte Vorbelastung durch den Straßenverkehr besteht. Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit, sodass zum Brutbeginn der baumbewohnenden Vögel bereits eine gewisse baubedingte Störwirkung vorherrscht, wodurch Individuen hier ggf. in störungsärmere Bereiche ausweichen können.

Da die aufgeführten baumbrütenden Vogelarten nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählen (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- V7: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Somit besteht bereits zum Brutbeginn der baumbewohnenden Vögel eine gewisse baubedingte Störwirkung, wodurch Individuen hier ggf. in störungsärmere Bereiche ausweichen können oder eine Gewöhnung eintritt. Erhebliche Störungen während der Aufzuchtzeit werden damit vermieden. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich um allgemein häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Arten in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ubiquitäre Freibrüter nutzen ihr Nest i. d. R. nicht erneut. Bei den genannten baumbrütenden Arten, die Saatkrähe ausgenommen, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG MV 2016c). Somit ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen lediglich zur Brutzeit möglich.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten von Saatkrähen erlischt dagegen erst mit der Aufgabe derselben. Jedoch ist laut Angaben des LUNG M-V (2016c) bei der Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- V7: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Baumbrüter (Freibrüter): Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.4 Bodenbrüter

Bodenbrüter: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: siehe Tabelle 6 ☐ Rote Liste M-V: siehe Tabelle 6	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Die bodenbrütenden Arten bauen ihre Nester bevorzugt in höherer krautiger Vegetation, häufig im Umfeld von Gehölzen. Grünländer und Ackerflächen können als Habitate dienen, wenn das Umfeld ausreichend strukturiert ist. (NABU o. J.) Nahrungsansprüche: Die Nahrung wird am Boden im Offenland gesucht (NABU o. J.). Empfindlichkeit: Der Leitfaden zum Artenschutz in M-V gibt an, dass diese Arten nicht gegenüber WEA empfindlich sind (vgl. Froelich & Sporbeck 2010). Sie sind somit lediglich gegenüber dem Verlust der Nester bzw. der Störung während der Brutzeit empfindlich.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Arten Grauammer, Wachtel und Schafstelze wurden im Untersuchungsgebiet (200 m-Radius) als Brutvögel nachgewiesen (vgl. K&S 2019).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Eine baubedingte Tötung von Individuen ist durch eine Beschädigung von Gelegen oder Entwicklungsstadien im Rahmen der Baufeldfreimachung und nach der Wiederaufnahme von Bautätigkeiten in zwischenzeitlich nicht aktiven Baufeldern möglich. Die genannten Bodenbrüter wurden innerhalb des 200 m-Radius um die WEA nachgewiesen. Daher kann eine Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden. Da die aufgeführten bodenbrütenden Vogelarten nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählen (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V4_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit und V4_{AFB} das erneute Ansiedeln und Brüten von Bodenbrütern im Baufeld bei Bauunterbrechungen aus, sodass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Eiern und Jungvögeln	

Bodenbrüter: <i>Grauammer (Emberiza calandra)</i> , <i>Schafstelze (Motacilla flava)</i> , <i>Wachtel (Coturnix coturnix)</i>
auszuschließen ist. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Bau- und Feldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Arten in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die in der nistökologischen Gilde der Bodenbrüter betrachteten Arten nutzen ihr Nest nicht erneut, sodass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (LUNG M-V 2016c). Somit ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 lediglich zur Brutzeit möglich, weshalb dahingehend Vermeidungsmaßnahmen zu planen sind. Dennoch sind vorübergehende Einschränkungen der Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte für die bodenbrütenden Arten nicht ausgeschlossen. Ein Ausweichen der Tiere in angrenzende Bereiche, insbesondere Ackerflächen, ist möglich. Zudem erfolgt durch die Anlage eines umfassenden Wegenetzes auf den Ackerflächen eine zusätzliche Strukturierung derselben, da aus den wegebegleitenden, ruderalen Stauden- und Grasstreifen eine Unterbrechung und folglich eine Aufwertung des sonst mehr oder weniger dicht bewachsenen Ackers resultiert. Eine umfassendere Nutzung des Gebietes ist somit möglich und die Funktionalität als Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten.
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V3_{AFB}: Bau- und Feldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V4_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Bau- und Feld • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3 _{AFB} schließt die Bau- und Feldfreimachung zur Brutzeit und V4 _{AFB} das erneute Ansiedeln und Brüten von Bodenbrütern im Bau- und Feld bei Bauunterbrechungen aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.5 Gebüschbrüter

Gebüschbrüter: <i>Amsel (Turdus merula)</i> , <i>Dorngrasmücke (Sylvia communis)</i> , <i>Goldammer (Emberiza citrinella)</i> , <i>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</i> , <i>Nachtigall (Luscinia megarhynchos)</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: siehe Tabelle 6 ☐ Rote Liste M-V: siehe Tabelle 6	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend

Gebüschbrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhyncho</i>)	
☐ U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Es handelt sich um Arten, welche in oder unter niedrigen Gehölzen (z. B. Hecken, Büsche) brüten. Die Nester werden jedes Jahr neu gebaut. Es besteht jedoch eine gewisse Ortstreue der Arten. (NABU o. J.) Nahrungsansprüche: Die Nahrung wird in den Gehölzbeständen und in deren Umfeld auf Ästen, Grünland und Äckern gesucht. (NABU o. J.) Empfindlichkeit: Der Leitfaden zum Artenschutz in M-V gibt an, dass diese Arten nicht gegenüber WEA empfindlich sind (vgl. Froelich & Sporbeck 2010). Sie sind somit lediglich gegenüber dem Verlust der Nester bzw. der Störung während der Brutzeit empfindlich.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Arten Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Mönchsgrasmücke und Nachtigall wurden im Untersuchungsgebiet (200 m-Radius) als Brutvögel nachgewiesen (vgl. K&S 2019).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Im Zuge der Baufeldfreimachung sind keine Gehölzrückschnitte im Bereich des Eingriffs sowie entlang der Zuwegungen geplant. Jedoch kann der Baubeginn während der Brutzeit, in unmittelbarer Nähe zum Nest, zur Tötung der Reproduktionsstadien durch die erhebliche Störung der brütenden oder fütternden Vögel führen. Ein signifikant erhöhtes baubedingtes Tötungsrisiko ist daher nicht auszuschließen. Da die aufgeführten gebüschbrütenden Vogelarten nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählen (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Somit besteht bereits zum Brutbeginn der gebüschbewohnenden Vögel eine gewisse baubedingte Störwirkung, wodurch Individuen hier ggf. in störungsärmere Bereiche ausweichen können oder eine Gewöhnung eintritt. Erhebliche Störungen während der Aufzuchtzeit werden damit vermieden. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um allgemein häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Arten in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die ubiquitären Gebüschbrüter nutzen ihr Nest nicht erneut, sodass bei allen oben genannten Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (LUNG M-V 2016c). Somit ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lediglich zur Brutzeit möglich.	
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:	

Gebüschbrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhyncho</i>) • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.6 Höhlenbrüter

Höhlenbrüter: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: siehe Tabelle 6 ☐ Rote Liste M-V: siehe Tabelle 6	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Höhlenbrüter sind Vogelarten, die in Höhlungen (z. B. Baumhöhlen, Felsspalten, Nistkästen) brüten. (NABU o. J.) Nahrungsansprüche: Bevorzugte Nahrungsquellen sind beispielsweise Insekten, Baumsamen, Beeren und Nüsse. (NABU o. J.) Empfindlichkeit: Der Leitfaden zum Artenschutz in M-V gibt an, dass diese Arten nicht gegenüber WEA empfindlich sind (vgl. Froelich & Sporbeck 2010). Sie sind somit lediglich gegenüber dem Verlust der Nester, Reproduktionsstadien bzw. der Störung während der Brutzeit empfindlich.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Die Arten Buntspecht, Feldsperling, Grünspecht, Kleiber und Kohlmeise wurden zwar nicht als Brutvögel im Untersuchungsgebiet (200 m-Radius) nachgewiesen, jedoch im Rahmen einer Potenzialabschätzung für den nichtkartierten Bereich im Süden, der eine straßenbegleitende Allee einschließt, als potenziell vorkommende Brutvogelarten eingestuft (vgl. Anhang 1: Tabelle 6).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Im Zuge der Baufeldfreimachung sind keine Gehölzrückschnitte im Bereich des Eingriffs sowie entlang der Zuwegungen geplant. Jedoch kann der Baubeginn während der Brutzeit, in unmittelbarer Nähe zum Nest, zu einer erheblichen Störung der brütenden oder fütternden Vögel führen, die ggf. eine Tötung der Reproduktionsstadien zur Folge hat. Diese Gefahr entsteht insbesondere durch die südlichste WEA (08), deren Bauflächen sich nur ca. 100 m von Gehölzen mit potenziellen Brutplätzen entfernt befinden. Allerdings ist davon auszugehen, dass die dort potenziell brütenden Vögel weniger störungsempfindlich sind, da bereits eine dauerhafte Vorbelastung durch den Straßenverkehr besteht. Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit, sodass zum Brutbeginn der betroffenen Arten bereits eine gewisse baubedingte Störwirkung vorherrscht, wodurch Individuen hier ggf. in störungsärmere Bereiche ausweichen können. Da die aufgeführten höhlenbrütenden Vogelarten nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählen (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.	

Höhlenbrüter: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3 _{AFB} schließt die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Bei den potenziell vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich um allgemein häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmteter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Arten in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Höhlenbrüter nutzen ihre Nester über mehrere Brutsaisons, sodass deren Schutz erst nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte bzw. des Reviers erlischt (LUNG M-V 2016c). Jedoch ist laut Angaben des LUNG M-V (2016c) bei der Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Somit ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorrangig zur Brutzeit möglich.
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3 _{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.7 Nischenbrüter

Nischenbrüter: Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: siehe Tabelle 6 ☐ Rote Liste M-V: siehe Tabelle 6	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Nischenbrüter: Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Nischenbrüter nutzen für ihren Nestbau Nischen an unterschiedlichsten Strukturen, wie z. B. Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen und Böschungen (NABU o. J.). Der Gartenbaumläufer nutzt insbesondere Baumritzen als Bruthabitat. Nahrungsansprüche: Als Nahrungsquellen werden unter anderem Insekten, Würmer, Schnecken, Spinnen und Sämereien genutzt (NABU o. J.). Empfindlichkeit: Der Leitfaden zum Artenschutz in M-V gibt an, dass diese Artengruppe nicht gegenüber WEA empfindlich sind (vgl. Froelich & Sporbeck 2010). Sie ist somit lediglich gegenüber dem Verlust der Nester, Reproduktionsstadien bzw. der Störung während der Brutzeit empfindlich.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Der Gartenbaumläufer wurde zwar nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (200 m-Radius) nachgewiesen, jedoch im Rahmen einer Potenzialabschätzung für den nichtkartierten Bereich im Süden, mit einer straßenbegleitenden Allee, als potenziell möglich vorkommende Brutvogelarten eingestuft (vgl. Anhang 1: Tabelle 6).
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Im Zuge der Baufeldfreimachung sind keine Gehölzrückschnitte im Bereich des Eingriffs sowie entlang der Zuwegungen geplant. Jedoch kann der Baubeginn während der Brutzeit, in unmittelbarer Nähe zum Nest, zur Tötung der Reproduktionsstadien durch die erhebliche Störung der brütenden oder fütternden Vögel führen. Diese Gefahr entsteht insbesondere durch die südlichste WEA (08), deren Bauflächen sich nur ca. 100 m von Gehölzen mit potenziellen Brutplätzen entfernt befinden. Allerdings ist davon auszugehen, dass die dort potenziell brütenden Vögel weniger störungsempfindlich sind, da bereits eine dauerhafte Vorbelastung durch den Straßenverkehr besteht. Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit, sodass zum Brutbeginn der betroffenen Art bereits eine gewisse baubedingte Störwirkung vorherrscht, wodurch Individuen hier ggf. in störungsärmere Bereiche ausweichen können. Da die aufgeführte Art nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählt (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentfernung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Bei der potenziell vorkommenden Brutvogelart handelt es sich um eine allgemein häufige Art, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufweist und im Land Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Art in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) ist die Art unempfindlich. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Der Gartenbaumläufer nutzt seine Nester über mehrere Brutsaisons, sodass deren Schutz erst nach Aufgabe des Reviers erlischt (LUNG M-V 2016c). Jedoch ist laut Angaben des LUNG M-V (2016c) bei der Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Somit ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorrangig zur Brutzeit möglich.

Nischenbrüter: Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3 _{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6 Maßnahmenplanung

Aus der Prüfung der Zugriffsverbote lassen sich die folgenden erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Tabelle 4) ableiten. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023b) zu entnehmen.

Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung
V1 _{AFB}	Baustellensicherung
V2 _{AFB}	Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b)
V3 _{AFB}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V4 _{AFB}	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
V7	Umweltfachliche Bauüberwachung

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung einer Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kurzgefasst dargestellt. Dabei handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. der Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren bzw. verhindern.

V1_{AFB}: Baustellensicherung

Zur Vermeidung der Fallenwirkung von Baugruben für Biber und Fischotter, sind diese täglich nach den Bautätigkeiten mit einer festen Abdeckung zu sichern.

V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b)

Um das Kollisions- und Tötungsrisiko von Fledermäusen auszuschließen, sind die WEA in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter abzuschalten. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.

Im Zeitraum vom 10. Juli bis 30. September sind gemäß AAB WEA -Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b), bei Eintritt der folgenden Parameter, die Windenergieanlagen 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten:

- bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
- bei Niederschlag < 2 mm/h

V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Um zu vermeiden, dass im Arbeitsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, sind die Baufeldräumung sowie Oberbodenabträge außerhalb der Brutzeit der im Arbeitsbereich vorkommenden Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) durchzuführen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung wird die Gefahr einer Verletzung/Tötung von Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen. Die Erforderlichkeit der Maßnahme wird mit der umweltfachlichen Bauüberwachung (V7) abgestimmt. Sie kann mit Zustimmung der genehmigenden Behörde, die Maßnahme für die Monate August und September aussetzen, wenn das Brutgeschehen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sollte ein Rückschnitt oder eine Fällung einzelner Gehölze während der Vegetationsperiode erforderlich werden, so sind mögliche Verbotstatbestände durch eine Überprüfung der betroffenen Gehölze durch die umweltfachliche Bauüberwachung (V7) auszuschließen. Die Untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig zu informieren.

V4_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld

Um eine Wiederbesiedlung von Brutvögeln (Bodenbrüter) nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden in regelmäßigen Abständen Flatterbänder im Vorhabenbereich angebracht. Diese üben eine Scheuchwirkung auf die Brutvogelarten aus. Die Flatterbänder müssen dabei regelmäßig auf ihre Funktionalität kontrolliert und ggf. erneuert werden. Alternativ können Beunruhigungen auf den betroffenen Flächen durch tägliche Befahrungen bzw. Begehungen vorgenommen werden.

V7: Umweltfachliche Bauüberwachung

Zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben ist eine umweltfachliche Bauüberwachung durch qualifiziertes Fachpersonal mit dem Schwerpunkt Naturschutz einzuplanen. Diese ist bereits im Vorfeld der Bautätigkeiten einzusetzen und regelmäßig über den Baufortschritt und Vorkommnisse zu unterrichten. Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist es, die Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen während und vor der Bauzeit zu begleiten, sodass diese fach- und fristgerecht erfolgen.

7 Zusammenfassung

Die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Windparks mit 8 Windenergieanlagen (WEA) im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Dieser liegt zum Teil innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 19/21 "Plate", der im Rahmen des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RPV WM 2021) ausgewiesen wurde (Abbildung 1), ein Fortschritt des RPV WM allerdings nicht erfolgte. Der geplante Bau von 8 WEA erfolgt nunmehr auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und ist somit ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde eine Relevanzprüfung für alle potenziell und/oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten durchgeführt. Es wurden die Arten ermittelt, für die ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht von vornherein auszuschließen ist.

Säugetiere

Die folgenden Arten bedürfen einer Art-für-Art-Prüfung:

- Biber
- Fischotter
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Die folgende Gruppe wird geprüft:

- baumbewohnende Fledermausarten (nicht schlaggefährdet) (2 Arten)

Europäische Vogelarten

Die folgenden Arten bedürfen einer Art-für-Art-Prüfung:

- Feldlerche
- Seeadler

Die folgenden Gilden werden geprüft:

- Baumbrüter (12 Arten)
- Bodenbrüter (3 Arten)
- Gebüschbrüter (5 Arten)
- Höhlenbrüter (5 Arten)
- Nischenbrüter (1 Art)

Unter Berücksichtigung und fachgerechter Umsetzung der folgenden Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten:

Maßnahme	Bezeichnung
V1 _{AFB}	Baustellensicherung
V2 _{AFB}	Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b)
V3 _{AFB}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V4 _{AFB}	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
V7	Umweltfachliche Bauüberwachung

Quellenverzeichnis

Literatur

- AFRY Deutschland GmbH (2023a): Habitatpotenzialanalyse für den Seeadler. Windpark Banzkow.
- AFRY Deutschland GmbH (2023b): Landschaftspflegerischer Begleitplan. Windpark Banzkow.
- Behl, F. (2017): Fledermäusegutachten im Zuge der Planung für das "Windeignungsgebiet Plate-West".
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- Brandt, I. & K. Feuerriegel (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste. Amphibien und Reptilien in Hamburg. – Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im Ballungsraum Hamburg.
- Bundesamt für Naturschutz (o. J. a): Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie. Artensteckbriefe. Online – URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- Bundesamt für Naturschutz (o. J. b): FFH-Arten. Wirkfaktoren. Online – URL: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): FFH Bericht 2019. Online – URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2020) (Hrsg.): Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko von Vögeln an WEA. Online – URL: https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/04/BfN_methodenvorschlag_signifikanz_bei-voegeln_2020.pdf
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). Gutachten. F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Online – URL: https://www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile
- Dürr, T. (2021). Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland—Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeits-schwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- European Commission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Online – URL: https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_en.pdf
- Feige, R. (2021): Bericht zur Horst- und Besatzkontrolle 2021 im Untersuchungsgebiet Plate.

- Feige, R. (2023): mündliche (per Telefonat) und schriftliche (per E-Mail) Informationen zum Seeadler und Rotmilan
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Eching. 879 S.
- Froelich & Sporbeck (2010) Leitfaden - Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf
- Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. 14 Bücher in 23 Bänden. Aula-Verlag, Wiesbaden 1985
- K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (K&S) (2019): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Plate. Endbericht 2018/2019
- Labes, R., Eichstädt, W., Labes, S., Grimmberger, E., Ruthenberg, H., Labes, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_voegel.pdf
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Fledermäuse. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_fled.pdf
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 08. November 2016.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2021): Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/erlass_lu_komp_wind_2021_10_06.pdf
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (o. J.): NABU-Vogelporträts. Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland. Online – URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/>

- Neubert, F. & Wachlin, V. (2004a): Castor fiber LINNAEUS, 1758. Eurasischer Biber. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_castor_fiber.pdf
- Neubert, F. & Wachlin, V. (2004b): Lutra lutra (LINNAEUS, 1758). Fischotter. Online - URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lutra_lutra.pdf
- Oevermann, A. (2022): Karte zur Horst- und Besatzkontrolle 2022, Plan: 2022W1003 Horst-kartierung LuL 2022 Teil Plate, 06.07.2022.
- Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (RPV WM) (Hrsg.) (2021): Regionales Raum-entwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Online – URL: https://www.region-westmecklenburg.de/PDF/3_Entwurf_Teilfortschreibung_RREP_WM_2011_Kap_Entwurfie.PDF?ObjSvrID=3263&ObjID=1741&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1644331996
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*, 6. Fassung, 30. September 2020, Bericht zum Vogelschutz (57): 13-112.
- Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U., Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. Online – URL: <http://bln-berlin.de/wp-content/uploads/2016/04/Zauneidechsen-im-Vorhabensgebiet-%E2%80%93-was-ist-bei-Eingriffen-und-Vorhaben-zu-tun.pdf>
- Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Kartenportale

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (o. J.): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Gesetze, Erlasse, Richtlinien, Normen

- BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 G v. 21.1.2013 (BGBl. I S. 95).
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- EG-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 23. September 2003.

Anhang 1: Abschichtungstabellen

Tabelle 5: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Amphibien							
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	x	2	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume/Laichgewässer (Kleingewässer) im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	x	3	+	-	-	keine geeigneten Laichgewässer (Sölle, Weiher, Teiche, Altwässer, Seen, Moorgewässer) im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	x	2	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume/Laichgewässer im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	x	3	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden (benötigt strukturreiche Hochstaudenfluren und Gehölze (BfN 2021)) Prüfung erforderlich: nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	x	3	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden (besiedelt Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie Moorlandschaften (BfN 2021)) Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	x	2	+	-	-	keine geeigneten Laichgewässer (natürliche Kleingewässer) im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	x	2	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume/Laichgewässer im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Reptilien							
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	2	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume (halboffene, wärmebegünstigte Habitate mit lockerem Boden; Mosaik aus besonnten Plätzen und Versteckmöglichkeiten) im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Fledermäuse							
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	4	+	+	+	Prüfung erforderlich: ja gruppenweise Prüfung
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	3	+	+	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	3	+	-	-	kein Nachweis im UR; keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten: kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (LUNG M-V 2016b); Quartiere (Baumhöhlen in Wäldern und Quartiere in und an Gebäuden) sind nicht betroffen Prüfung erforderlich: nein
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x	k. A.	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x	2	+	-	-	kein Nachweis im UG; keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten: kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (LUNG M-V 2016b); Quartiere (Bäume und Quartiere in und an Gebäuden) sind nicht betroffen Prüfung erforderlich: nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	3	+	+	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	2	+	-	-	kein Nachweis im UG; keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten: kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (LUNG M-V 2016b); Quartiere (Gebäude) sind nicht betroffen Prüfung erforderlich: nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x	1	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x	1	+	-	-	kein Nachweis im UG; keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten: kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (LUNG M-V 2016b); Quartiere (Bäume und Quartiere in und an Gebäuden) sind nicht betroffen Prüfung erforderlich: nein
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	k. A.	+	+	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	4	+	+	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	x	1	+	-	-	kein Nachweis im UG; keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten: kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (LUNG M-V 2016b); Quartiere (in u. an Gebäuden) sind nicht betroffen Prüfung erforderlich: nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	4	+	+	+	Prüfung erforderlich: ja gruppenweise Prüfung
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	x	1	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	4	+	+	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Weichtiere							

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Libellen							
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	x	k. A.	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	x	2	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden (benötigt mesotrophe, anmoorige Gewässer sowie Hochmoore (BfN 2021)) Prüfung erforderlich: nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	x	2	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume (Krebs-scherenbestände) im UR vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	x	0	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume (Moorbio-tope und vegetationsreiche Gewässer (BfN 2021)) im UR vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Käfer							

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	x	4	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume (alte höhlenreiche Laubbäume) im UR vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schmetterlinge							
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	x	4	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Meeressäuger							
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Landsäuger							
Biber	<i>Castor fiber</i>	x	3	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Europäischer Wolf	<i>Canis lupus</i>	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	x	2	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Fische							
Atlantischer/Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Gefäßpflanzen							
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	x	R	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Tabellenlegende:

+ = ja

- = nein

BArtSchV = BArtSchV Anl. 1 Sp. 3:

Art ist gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

0	ausgestorben bzw. verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell bedroht
-	in der jeweiligen RL nicht gelistet
R	extrem selten

Potenzielles Vorkommen:

Art ist laut Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2019) und/oder des Kartenportals Umwelt M-V (LUNG M-V o. J.) im UR verbreitet.

Nachweis im UR:

Art wurde im Rahmen einer Kartierung durch Fachpersonal im Untersuchungsraum nachgewiesen

Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen möglich:

+ = Art kann potenziell im UR (artspezifische Betrachtung nach Aktionsradius der jeweiligen Art) vorkommen und ist zudem WEA-sensibel und/oder durch bauliche Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen

- = Art kommt nicht im UR vor (kein Verbreitungsgebiet und/oder fehlende Habitategnung) und ist zudem nicht WEA-sensibel und/oder durch bauliche Wirkfaktoren des Vorhabens nicht betroffen

Quellen:

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): FFH Bericht 2019. Verbreitungskarten. Online – URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2021): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Online – URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_fled.pdf
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (o. J.): Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Daten zu Artenvorkommen. Online – URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

Tabelle 6: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Aaskrähe/Nebelkrähe	<i>Corvus corone</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nur überfliegend innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Amsel	<i>Turdus merula</i>					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (1 Revier) nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>				2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Basstölpel	<i>Sula bassana</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	x				+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>				3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Bergente	<i>Aythya marila</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Bergfink	<i>Fringilla montiringilla</i>					-	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>					-	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Blässhuhn/Blessralle	<i>Fulica atra</i>				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nur als Nahrungsgast innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>				V	+	-	+	-	Die Art wurde nur überfliegend über dem 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>				3	+	+	-	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (1 Revier) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba
Brautente	<i>Aix sponsa</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen (nur als Durchzügler), jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumreihe/Allee) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>					+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumreihe/Allee) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				V	+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					+	+	-	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (2 Reviere) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Eichelhäher	<i>Garrulus gland-arius</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>				R	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>		x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		x	x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Elster	<i>Pica pica</i>					+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumreihe/Allee) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>				3	+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (79 Reviere) nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>				3	+	-	+	+	Die Art wurde zwar nur als Nahrungsgast im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumhöhlen in der offenen Kulturlandschaft) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	x			+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 2.000 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Es besteht ein Revier zw. den Umkreisen von 200 – 500 m. Prüfung erforderlich: nein
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>		x	x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Flussuferläufer	<i>Acitis hypoleucos</i>			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumritzen in Baumreihen/Alleen) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Gelbschnabeltaucher	<i>Gavia adamsii</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Gelbspötter	<i>Hippolais ic- terina</i>					+	+	-	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (1 Revier) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				3	+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				V	+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (2 Reviere) nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		x	x	0	-	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>			x	V	+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (2 Reviere) nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bo
Graugans	<i>Anser anser</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nur überfliegend über dem 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Es besteht eine Graureiherkolonie (28-30 Brutplätze) zwischen den Umkreisen von 1.000 – 2.000 m. Der Ausschlussbereich von 1 km zu Brutkolonien (gem. AAB WEA) wird durch das Vorhaben nicht berührt. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumbestände der Kulturlandschaft) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x		+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumreihen/Alleen) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Gryllsteiste	<i>Cephus grylle</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	x				+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>		x		0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>			x	2	-	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				V	+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		x	x		+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>				R	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrurus</i>			x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			x	2	+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>					+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumreihe/Allee) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Kleiner Alpen-strandläufer	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Kleines Sumpfhuhn /Kleine Ralle	<i>Porzana parva</i>		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	x			2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					+	-	+	+	Die Art wurde nur als Nahrungsgast im 200 m-UG nachgewiesen. Zudem sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumreihe/Allee) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Es besteht 1 Revier zw. den Umkreisen von 500 – 1.000 m (Stand 2019: unbesetzt) sowie 1.000 – 2.000 m (Stand 2019: besetzt). Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>					-	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	x	x		1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	x			+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>				V	+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>				2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>				R	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x				+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Es besteht je ein besetztes Revier (Stand 2019) in ca. 570 m, 955 m und 1.300 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			x		+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					+	+	-	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (2 Reviere) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	x	x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					+	+	-	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (1 Revier) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		x		V	+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Nordischer Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina ssp alpina</i>			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Die Art ist kein Brutvogel Deutschlands. Prüfung erforderlich: nein
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>		x	x	3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>					+	-	-	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumreihen/Alleen) im UG vorhanden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>		x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>		x	x	R	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>			x	3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>				V	+	-	+	-	Die Art wurde nur als Nahrungsgast innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Die Art ist kein Brutvogel Deutschlands. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	x	x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumreihe) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>		x	x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	x			+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Sie wurde einmalig als Nahrungsgast im 200 m-UG beobachtet. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	x				-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Rothalstaucher	<i>Podiceps grise-gena</i>			x	V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					+	-	+	-	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG nur als Durchzügler nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		x		V	+	+	+	+	Horst in einer Entfernung von ca. 507 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage (WEA 03). Letzter Besatz (mit Brutverlust) wurde 2019 nachgewiesen (K&S 2019). Kein Besatz in den Jahren 2021 (Feige 2021) und 2022 (Oevermann 2022). Besatz im Jahre 2023 (Stand 13.04.2023) ebenfalls nicht erfolgt (Feige 2023). Der Horst war 3 Jahre in Folge nicht besetzt, dementsprechend erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Nahbereiche und zentralen Prüfbereiche um Rotmilanhorste werden nicht durch das Vorhaben berührt. Es befinden sich keine artspezifischen Habitatstrukturen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA, die die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art deutlich erhöhen würden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>			x	2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>				3	+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumgruppen/-reihen in der Agrarlandschaft) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>			x	1	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				V	+	+	-	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (5 Reviere) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bo
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x	V	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	x			3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Schmarotzerraubmöwe	<i>Stercorarius parasiticus</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	x	x		1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>			x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Absichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		x		R	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		x			+	-	+	-	Im 200 m-UG wurden Überflüge der Art beobachtet. Sie wurde nicht innerhalb von 500 m (Nahbereich) und 1.000 m (zentraler Prüfbereich) nachgewiesen. Es besteht je ein besetztes Revier (Stand 2019) in ca. 1.415 m und 1.730 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA. Es befinden sich keine artspezifischen Habitatstrukturen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA, die die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich deutlich erhöhen würden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		x	x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	x		1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	x	x			+	+	+	+	Horst in einer Entfernung von ca. 1.300 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage (WEA 02). Zentraler Prüfbereich (2.000 m) wird durch das Vorhaben berührt. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>		x	x	0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>					-	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>				V	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (2 Reviere) nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		x	x		-	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Skua	<i>Stercorarius skua</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	x				+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		x	x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	x	x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Spießente	<i>Anas acuta</i>				1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>					+	-	+	-	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Steinadler	<i>Aquila chrysaetus</i>				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	x			0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>				1	-	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumreihen, Alleen) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				3	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	x	x		1	-	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>					+	-	+	-	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG nur als Durchzügler nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>			x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Tordalk	<i>Alca torda</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>				3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Triel	<i>Burhinus oedidnemus</i>				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x				+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der nächstgelegene besetzte Horst (im Jahr 2019) befindet sich in einer Entfernung von ca. 790 m. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	x			2	+	-	-	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baum/Gebüsche auf Agrarflächen) im UG vorhanden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>				1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>			x	V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	x	x		3	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			x		+	-	+	+	Die Art wurde zwar nicht als Brutvogel im 200 m-UG nachgewiesen, jedoch sind potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art (Baumreihen/Alleen) im UG vorhanden. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba
Wachtel	<i>Cortunix cortunix</i>					+	+	-	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG als Brutvogel (3 Reviere) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bo
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		x	x	3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	x				+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	x				+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der nächstgelegene besetzte Horst (im Jahr 2019) liegt in einer Entfernung von ca. 1.430 m. Prüfung erforderlich: nein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>				3	+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>		x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Weißkopfmöwe	<i>Larus cachinnans</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		x	x	2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb von 500 m (Nahbereich) und 1.000 m (zentraler Prüfbereich) nachgewiesen. In ca. 1.800 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA liegt ein besetzter Weißstorchhorst (Stand 2019) in der Ortschaft Banzkow. Es befinden sich keine artspezifischen Habitatstrukturen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA, die die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art deutlich erhöhen würden. Prüfung erforderlich: nein
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>			x	2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>		x		3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>			x	2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>				2	+	-	+	-	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG nur als Durchzügler nachgewiesen. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	x	x		1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					+	-	+	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Als ZV nicht betroffen, da der UR nicht in Vogelzugzone A liegt und Restriktionsbereiche zu bedeutenden Rast- & Ruheplätzen durch das Vorhaben eingehalten werden. Prüfung erforderlich: nein
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>		x	x	1	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					+	-	-	-	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG nur als Durchzügler nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Zwergdommel	<i>Botaurus minutus</i>		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt Sch V	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	ZV		
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>		x		R	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Das UG stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Prüfung erforderlich: nein
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>		x	x	2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Der UR entspricht nicht dem Verbreitungsgebiet der Art. Prüfung erforderlich: nein
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Tabellenlegende:

+ = ja

- = nein

EG-VO 338/97:

Art ist gelistet in der Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

VS-RL Anh. I:

Art ist gelistet in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009)

BArtSchV Anh. 1 Sp. 3:

Art ist gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen im UR:

Untersuchungsraum entspricht dem Verbreitungsgebiet der Art (gemäß BfN 2019)

Nachweis im UR:

Art wurde im 200 m-Untersuchungsraum bzw. in artspezifischen Untersuchungsradien (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen; BV = nachgewiesen als Brutvogel im 200 m-Radius bzw. in den artspezifischen Prüfbereichen (Nahbereich und zentraler Prüfbereich mit potenziell erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko) gemäß Anlage 1 BNatSchG; ZV = nachgewiesen als Wintergast, Zug- und/oder Rastvogel im 1.000 m-Radius

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich:

+ = Art kann potenziell im UR (artspezifische Betrachtung nach Aktionsradius der jeweiligen Art) vorkommen und ist zudem WEA-sensibel und/oder durch bauliche Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen

- = Art kommt nicht im UR vor (kein Verbreitungsgebiet und/oder fehlende Habitataignung) und ist zudem nicht WEA-sensibel und/oder durch bauliche Wirkfaktoren des Vorhabens nicht betroffen

Nistökologische Gilden:

Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bo = Boden-, Bu = Busch- (Gebüsch-), N = Nischen-, H = Höhlenbrüter (gemäß den Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG M-V 2016))

Quellen:

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Vogelschutzbericht 2019. Verbreitungskarten. Online – URL: <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019>
- Feige, R. (2021): Bericht zur Horst- und Besatzkontrolle 2021 im Untersuchungsgebiet Plate.
- Feige, R. (2023): mündliche (per Telefonat) und schriftliche (per E-Mail) Informationen zum Seeadler und Rotmilan
- Oevermann (2022): Horst- und Besatzkontrolle 2022
- K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (K&S) (2019): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Plate. Endbericht 2018/2019
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Daten zu Artenvorkommen. Online – URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.